

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

A) Problem

Durch die Föderalismusreform I wurden die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG a.F.) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Art. 74a GG a.F.) aufgehoben. Der Bund verfügt nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Länder sind danach nunmehr für die Regelung des Statusrechts (unter Beachtung des Beamtenstatusgesetzes) und des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Landes und der Kommunen selbst zuständig. Der Freistaat Bayern nutzt die gewonnenen Kompetenzen umfassend für eine Neuregelung des öffentlichen Dienstrechts. Für die Beamten und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes (d.h. vor allem Laufbahnbeamte) ist dies im Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) geschehen. Diese Regelungen betreffen Änderungen im Statusrecht der Beamten und Beamtinnen und eine vollständige Neuregelung des für diese Beamtengruppe geltenden Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Infolgedessen bedarf es auch einer umfassenden Neuregelung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen. Es ergibt sich vor allem folgender Änderungsbedarf:

1. Statusrecht

Die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) für Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit gelten für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen grundsätzlich unmittelbar, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (§ 6 BeamStG). Ebenso gelten die im Beamtenstatusgesetz allgemein für Beamte und Beamtinnen geltenden Regelungen unmittelbar für ehrenamtlich tätige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen; deren Rechtsverhältnisse dürfen landesrechtlich abweichend geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert (§ 5 BeamStG). Soweit für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen im bisherigen Gesetz über kommunale Wahlbeamte bei den als Vollregelung ausgestalteten statusrechtlichen Bestimmungen nicht vom Beamtenstatusgesetz abgewichen wird, sind sie von den bundesrechtlichen Regelungen überlagert und nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 31 GG gegenstandslos. Nur die wegen der besonderen Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen vom Beamtenstatusgesetz abweichenden sowie ergänzende statusrechtliche Festlegungen stehen einer landesrechtlichen Regelung noch

offen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben machen eine Neufassung der statusrechtlichen Regelungen für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen notwendig.

2. Besoldungsrecht

Bisher richtet sich die Besoldung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, dem Bayerischen Besoldungsgesetz und dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie nach dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (vgl. dazu Art. 125a GG, § 86 BBesG sowie seit 1. Januar 2011 Art. 56 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Änderung durch § 22 des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Landesgesetze an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689). Daneben gilt bislang für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen die Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung. Da für Beamte im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern seit 1. Januar 2011 die früheren besoldungsrechtlichen Bundes- und Landesregelungen im neuen Bayerischen Besoldungsgesetz zusammengefasst wurden, das die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht erfasst (Art. 1 Abs. 2 BayBesG), muss die Besoldung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen künftig unter Berücksichtigung des neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes und ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Sonderstellung gesondert im neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt werden.

3. Versorgungsrecht

Die Versorgung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen richtet sich bislang nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, dem für Beamte und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung und nach dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (vgl. dazu Art. 125a GG, § 108 BeamtVG sowie seit 1. Januar 2011 Art. 56 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Änderung durch § 22 des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Landesgesetze an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689). Da für bayerische Laufbahnbeamte und Laufbahnbeamtinnen das Beamtenversorgungsgesetz ab 1. Januar 2011 durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz ersetzt wurde, das für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen aber nur hinsichtlich der Vorschriften über die Versorgungslastenteilung gilt (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG), müssen im neuen KWBG unter Berücksichtigung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes eigene Versorgungsregelungen für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geschaffen werden.

B) Lösung

Das bisherige Gesetz über kommunale Wahlbeamte soll aufgehoben und durch Erlass eines neuen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen ersetzt werden. Darin werden grundsätzlich umfassend die status-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen geregelt. Statusrechtliche Regelungen können allerdings gemäß §§ 5 und 6 BeamtStG nur insoweit in das neue Gesetz aufgenommen werden, als die besondere Rechtsstellung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen Abweichungen vom Beamtenstatusgesetz erfordert und für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen abweichende Regelungen getroffen werden sollen. Die Versorgungslastenteilung wird wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs (beim Wechsel aus einem Laufbahnbeamten- oder Richterverhältnis in ein Amt als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter oder berufsmäßige kommunale Wahlbeamtin und umgekehrt) bereits im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt (Art. 94 ff BayBeamtVG).

Im Einzelnen ist im neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vorgesehen:

1. Statusrecht

Die für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen erforderlichen Abweichungen vom Beamtenstatusgesetz werden im neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt. Aufgenommen werden statusrechtliche Regelungen, die für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen in Ergänzung zum Beamtenstatusgesetz erforderlich sind, so z.B. Regelungen für landesinterne Umbildungen von Körperschaften. Ausgeschlossen werden solche im Beamtenstatusgesetz enthaltenen Regelungen, die mit der besonderen Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht vereinbar sind. Für ehrenamtlich tätige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen muss im neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen wie bisher die Entschädigung und der Ehrensold geregelt werden. Die Höhe des Pflichtehrensolds für ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen wird zur angemessenen Anerkennung unterschiedlich langer Amtszeiten nach deren Dauer differenziert gestaffelt.

2. Besoldung

Die Einstufung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, die bislang durch die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben (§ 21 BBesG und Bundeskommunalbesoldungsverordnung) und durch die Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung bestimmt war, wird im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen neu geregelt. Dabei wird die Einstufung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und durch Verzicht auf die bisherigen beiden alternativen Besoldungsgruppen vereinfacht. So wird die Besoldung für erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen sowie für Landräte und Landrätinnen auf die jeweils höhere der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen festgeschrieben. Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder wird in der ersten Amtszeit die niedrigere, in weiteren Amtszeiten die höhere der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen festgeschrieben. Die Festschreibung auf die höhere der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen berücksichtigt in stärker pauschalierter Form als bisher die in Kommunen der jeweiligen Einwohnerklasse zumindest grundsätzlich

vergleichbar hohen Anforderungen an die Ämter von ersten Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen sowie Landräten und Landrätinnen. Die Festschreibung auf die niedrigere der beiden bisher alternativen Besoldungsgruppen in der ersten Amtszeit und auf die höhere Besoldungsgruppe in weiteren Amtszeiten bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern berücksichtigt deren besondere Stellung innerhalb der Kommunalverwaltung.

Durch diese eindeutigen Festlegungen der besoldungsrechtlichen Einstufung kann von Anfang an Rechtssicherheit für die Bewerber und Bewerberinnen geschaffen werden. Zudem bedarf es für die besoldungsrechtliche Einstufung dieses Personenkreises keiner weiteren Entscheidungen der kommunalen Entscheidungsgremien mehr. Dadurch kann die Gefahr vermieden werden, dass die Frage der Besoldung in Einzelfällen zu unsachlichen Streitigkeiten in den Gremien führt.

Lediglich für berufsmäßige weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen müssen auch künftig die kommunalen Entscheidungsgremien über die Einstufung in eine der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen nach den mit dem jeweiligen Amt verbundenen Anforderungen entscheiden.

3. *Versorgung*

Grundsätzlich soll für die Versorgung von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen auf die im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz neu geregelten Bestimmungen Bezug genommen werden, da wie bislang Differenzierungen im Regelfall nicht erforderlich sind. Dadurch werden die bisher maßgeblichen versorgungsrechtlichen Regelungen im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Insbesondere enthält auch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz die bisher in § 66 Abs. 2 BeamtVG enthaltene Sonderregelung zur Berechnung der Versorgung nach Amts- statt nach Dienstzeiten, was für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen ohne Vordienstzeiten in einem vorausgegangenen Beamtenverhältnis den notwendigen und angemessenen Ausgleich für die Übernahme solcher Ämter erst im späteren Verlauf eines Berufslebens schafft (vgl. Art. 28 BayBeamtVG). Nicht übernommen wird für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen die für sonstige Beamte und Beamtinnen auf Zeit in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG neu aufgenommene Ruhensregelung, da die damit verbundene Einschränkung der Attraktivität solcher Ämter den Bedürfnissen nach ausreichender sozialer Absicherung der kommunalen Wahlbeamten und kommunalen Wahlbeamtinnen nicht gerecht würde und die Gewinnung geeigneter Bewerber erheblich erschweren würde. Soweit schon bisher für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes Sonderregelung enthalten waren, werden diese in das neue Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) aufgenommen.

C) **Alternativen**

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Keine

2. Kommunen

Die neuen Besoldungsregelungen für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und die Erhöhung der gesetzlichen Rahmen für die diesen Beamten und Beamtinnen auf Zeit zustehenden Dienstaufwandsentschädigungen sowie die Erhöhung der gesetzlichen Rahmen der Entschädigungen für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und die neue Staffelung des Pflichtehrensolds nach der Dauer der Amtszeit können zu Mehrkosten für die kommunalen Dienstherrn führen, die jedoch nicht konkret bezifferbar sind. Diese Mehrkosten fallen für die einzelnen kommunalen Dienstherrn jedoch nicht ins Gewicht.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Die Regelungen enthalten keine Informationspflichten für Unternehmen. Eine Abschätzung nach dem Standardkosten-Modell (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 StRGeschO) ist daher nicht veranlasst.

Gesetzentwurf

über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeiten
- Art. 3 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder
- Art. 4 Zustellung von Entscheidungen
- Art. 5 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung
- Art. 6 Verjährung
- Art. 7 Rückforderung
- Art. 8 Übergang von Ansprüchen

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Begründung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter, Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter

- Art. 9 Begründung des Beamtenverhältnisses
- Art. 10 Erlöschen eines Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Dienstherrn, Doppeldienstverhältnis
- Art. 11 Folgen von Wahlmängeln

Unterabschnitt 2

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- Art. 12 Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses
- Art. 13 Begründung und Dauer des Beamtenverhältnisses
- Art. 14 Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Abschnitt 2

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung

- Art. 15 Entlassung kraft Gesetzes
- Art. 16 Entlassung durch Verwaltungsakt
- Art. 17 Rechtsfolgen der Entlassung, Wiederwahlverpflichtung für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Unterabschnitt 2

Verlust der Beamtenrechte

- Art. 18 Rechtsfolgen des Verlusts der Beamtenrechte
- Art. 19 Wiederaufnahmeverfahren
- Art. 20 Gnadenerweis

Unterabschnitt 3

Ruhestand

- Art. 21 Eintritt in den Ruhestand
- Art. 22 Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit
- Art. 23 Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit
- Art. 24 Einstweiliger Ruhestand

Unterabschnitt 4

Rückkehrrecht, Umbildung von Körperschaften

- Art. 25 Rückkehrrecht zum früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber
- Art. 26 Umbildung von Körperschaften

Teil 3

Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- Art. 27 Diensteid und Gelöbnis
- Art. 28 Residenzpflicht
- Art. 29 Amtsbezeichnung
- Art. 30 Nebentätigkeit
- Art. 31 Ausschluss der anderweitigen Verwendung
- Art. 32 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- Art. 33 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
- Art. 34 Verjährung von Schadensersatzansprüchen und gesetzlicher Forderungsübergang

Art. 35 Personalakten

Art. 36 Dienstzeugnis für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Art. 37 Jubiläumswendung

Abschnitt 2

Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 38 Interessenkollision

Art. 39 Entbindung von Angelegenheiten

Abschnitt 3

Mehrarbeit, Urlaub

Art. 40 Mehrarbeit

Art. 41 Urlaub

Art. 42 Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

Abschnitt 4

Besondere Fürsorgepflichten

Art. 43 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

Art. 44 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung

Teil 4

Besoldung, sonstige Leistungen und Versorgung für Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Abschnitt 1

Besoldung und sonstige Leistungen

Art. 45 Anspruch auf Besoldung, Einstufung, Besoldungsbestandteile

Art. 46 Dienstaufwandsentschädigung

Art. 47 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Art. 48 Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

Abschnitt 2

Versorgung

Art. 49 Anspruch auf Versorgung

Art. 50 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Art. 51 Ruhen der Versorgung

Art. 52 Sonstige Sonderregelungen gegenüber dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz

Teil 5

Entschädigung, sonstige Leistungen und Ehrensold für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Abschnitt 1

Entschädigung und sonstige Leistungen

Art. 53 Anspruch auf Entschädigung

Art. 54 Festsetzung und Anpassung der Entschädigung

Art. 55 Jährliche Sonderzahlung

Art. 56 Reisekosten

Art. 57 Unfallfürsorge

Art. 58 Überbrückungshilfe

Abschnitt 2

Ehrensold

Art. 59 Pflichtehrensold und freiwilliger Ehrensold

Art. 60 Höhe des Ehrensolds

Art. 61 Jährliche Sonderzahlung

Teil 6

Schlussbestimmungen

Art. 62 Geltung für amtierende kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Art. 63 Überleitungsbestimmungen für amtierende kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Art. 64 Geltung für frühere kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Art. 65 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Art. 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu Art. 45 Abs. 2)

Anlage 2 (zu Art. 46 Abs. 1)

Anlage 3 (zu Art. 53 Abs. 2)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

(2) Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach diesem Gesetz sind

1. die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
2. die Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter,
3. die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter,
4. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

(3) ¹Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen. ²Die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

Art. 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständigkeiten, die nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) oder nach diesem Gesetz dem Dienstherrn übertragen sind, nimmt das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils zuständige Organ des Dienstherrn wahr.

(2) Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 4 und 5 BeamStG entscheidet die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Art. 3 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

¹Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder ist der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. ²Vorgesetzter oder Vorgesetzte der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder ist, wer ihnen auf Grund der Gemeindeordnung (GO) für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Art. 4 Zustellung von Entscheidungen

¹Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamten und Beamtinnen oder den Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen berührt werden. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Art. 5 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Beamte und Beamtinnen auf Zeit Ansprüche auf die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen nach Abs. 1 nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger oder die Empfängerin ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 6 Verjährung

¹Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis verjähren in drei Jahren. ²Im Übrigen sind §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Abweichende besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtliche Vorschriften zur Verjährung bleiben unberührt.

Art. 7 Rückforderung

Für die Rückforderung von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gilt Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) entsprechend.

Art. 8 Übergang von Ansprüchen

¹Werden Beamte oder Beamtinnen, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil von Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden. ⁴Steht Beihilfeberechtigten gegen einen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zu, kann der Dienstherr des oder der Beihilfeberechtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer, der Leistungserbringerin oder dessen beziehungsweise deren Abrechnungsstelle bewirken, dass der Anspruch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser auf Antrag des oder der Beihilfeberechtigten zu hohe Beihilfeleistungen an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erbracht hat.

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Begründung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter, Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter

Art. 9 Begründung des Beamtenverhältnisses

¹Wer in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis nach Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gewählt ist und die Wahl schriftlich angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin; eine Annahme der Wahl in elektronischer Form ist nicht möglich. ²Eine Ernennung entfällt.

Art. 10**Erlöschen eines Arbeitsverhältnisses
beim bisherigen Dienstherrn, Doppeldienstverhältnis**

- (1) Mit dem Beginn der Amtszeit als Beamter oder als Beamtin auf Zeit erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum selben Dienstherrn.
- (2) Bei Übernahme eines Amtes als kommunaler Wahlbeamter oder als kommunale Wahlbeamtin kann eine Fortdauer eines Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BeamStG nicht angeordnet werden.
- (3) Ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit kann nicht gleichzeitig Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin bei demselben Dienstherrn werden.

Art. 11**Folgen von Wahlmängeln**

- (1) Ist die Wahl eines ersten Bürgermeisters oder einer ersten Bürgermeisterin bzw. eines Landrats oder einer Landrätin für ungültig erklärt, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden.
- (2) ¹Ist die Wahl eines Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin, eines weiteren Bürgermeisters oder einer weiteren Bürgermeisterin bzw. eines gewählten Stellvertreters des Landrats oder der Landrätin bzw. des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin als nichtig festgestellt oder aufgehoben, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. ²Ist die Wahl aus Gründen fehlerhaft, die nicht in der Person des oder der Gewählten liegen, so kann die Wahl nur innerhalb von vier Monaten seit ihrer Vornahme rechtsaufsichtlich beanstandet oder vom Dienstherrn von Amts wegen aufgehoben werden. ³Die rechtsaufsichtliche Beanstandung ist auch noch nach Ablauf von vier Monaten möglich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängert, weil tatsächliche Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Wahl vorliegen und deshalb noch eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.
- (3) ¹Verliert ein kommunaler Wahlbeamter oder eine kommunale Wahlbeamtin im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nach der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so wird kein Beamtenverhältnis begründet. ²Der Dienstherr stellt den Verlust der Wählbarkeit fest.
- (4) ¹Ist ein Beamtenverhältnis aus einem der in Abs. 1 bis 3 genannten Gründe nicht zustande gekommen, so sind für das zwischen dem Dienstherrn und dem oder der Gewählten entstandene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die Vorschriften dieses Gesetzes und die für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geltenden Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der oder die Gewählte in den Ruhestand tritt.
- (5) ¹Das Dienstverhältnis oder der Ruhestand endet in den Fällen der Abs. 1 bis 3 mit dem Zeitpunkt, in dem unanfechtbar feststeht, dass ein Beamtenverhältnis nicht zustan-

de gekommen ist. ²Die bis zum Ende des Dienstverhältnisses oder des Ruhestands gewährten Leistungen des Dienstherrn sind zu belassen. ³An Versorgungsbezügen erhält der oder die Gewählte Unfallfürsorge und, wenn die Gründe, die das Zustandekommen des Beamtenverhältnisses verhindert haben, nicht in der Person des oder der Gewählten liegen, auch Übergangsgeld; sonstige Versorgungsbezüge werden nicht gewährt.

(6) ¹§ 22 Abs. 3 BeamStG und Art. 10 Abs. 1 sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. ²Die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Beamten- oder Arbeitsverhältnis ruhen für die Dauer eines Dienstverhältnisses nach Abs. 4.

(7) Amtshandlungen, die bis zu dem in Abs. 5 genannten Zeitpunkt vorgenommen wurden, sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter oder eine Beamtin vorgenommen hätte.

Unterabschnitt 2

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**Art. 12****Voraussetzungen für die Begründung
des Beamtenverhältnisses**

- (1) Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.
- (2) In das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds kann nur berufen werden, wer zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin wählbar ist und
1. die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht, oder
 2. mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Art. 13**Begründung und Dauer des Beamtenverhältnisses**

- (1) Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit oder zur Beamtin auf Zeit zu ernennen.
- (2) ¹Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Art. 10 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Zeitdauer der Berufung nicht angegeben, so endet das Beamtenverhältnis sechs Jahre nach der Ernennung; das Gleiche gilt, wenn ein längerer Zeitraum als sechs Jahre angegeben ist.

Art. 14**Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung**

(1) Die Ernennung des berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG nichtig,

1. wenn seine Wahl als nichtig festgestellt oder aufgehoben ist; Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, oder
2. wenn der oder die Gewählte bis zu dem Zeitpunkt, in dem nach Art. 13 Abs. 2 die Ernennung wirksam geworden wäre, die Wählbarkeit verloren hat; der Dienstherr stellt den Verlust der Wählbarkeit fest.

(2) ¹Ist die Ernennung des berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds nichtig und besteht keine Heilungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 BeamtStG, so hat der Dienstvorgesetzte dem oder der Ernannten unverzüglich die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. ²Soweit eine nichtige Ernennung geheilt werden kann, ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen.

(3) ¹Ist die Ernennung nichtig, gelten Art. 11 Abs. 4 bis 6 entsprechend. ²Die bis zum Verbot nach Abs. 2 vorgenommenen Amtshandlungen des oder der Ernannten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter oder eine Beamtin ausgeführt hätte.

(4) ¹Die Ernennung kann in den Fällen der § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zurückgenommen werden, nachdem die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechnete Stelle von der Ernennung und von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. ²Die Rücknahme hat die Wirkung, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. ³Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig. ⁴Ist eine Ernennung zurückgenommen worden, so gilt für die bis zur Rücknahme vorgenommenen Amtshandlungen des oder der Ernannten Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

Abschnitt 2

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung**Art. 15****Entlassung kraft Gesetzes**

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist mit dem Ende der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie dasselbe Amt nicht erneut antritt und nicht in den Ruhestand tritt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin auf Zeit im Anschluss an die Amtszeit dasselbe Amt erneut an, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist entlassen, wenn er oder sie auf Grund eines Wahlvorschlags einer Partei gewählt worden ist, die das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, oder wenn er oder sie der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehört, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Das Beamtenverhältnis endet mit der Verkündung der Entscheidung, soweit nicht in dieser ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ³Der Dienstherr stellt fest, dass die Voraussetzung für die Entlassung gegeben ist und an welchem Tag das Beamtenverhältnis endet.

(3) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist der Beamte oder die Beamtin entlassen, wenn er oder sie eine Wählbarkeitsvoraussetzung verliert. ²Das gilt nicht,

1. wenn der Verlust der Wählbarkeit auf Art. 2 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruht, oder
2. wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GLKrWG).

³Ob ein Beamter oder eine Beamtin die Eigenschaft als Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes verloren hat, entscheidet das Staatsministerium des Innern; es stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. ⁴Im Übrigen stellt der Dienstherr den Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen und den Tag fest, an dem das Beamtenverhältnis endet.

(4) ¹Ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder eine ehrenamtliche Bürgermeisterin ist mit Ablauf des Tages entlassen, ab dem ein Amtshindernis im Sinn des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 oder 4 GO vorliegt. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der zum Landrat gewählt ist, oder eine ehrenamtliche Bürgermeisterin, die zur Landrätin gewählt ist, ist mit Beginn der Amtszeit als Landrat oder Landrätin aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

(6) Ein weiterer Bürgermeister oder eine weitere Bürgermeisterin ist bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat entlassen, ein gewählter Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin bei Ausscheiden aus dem Kreistag, ein Bezirkstagspräsident oder eine Bezirkstagspräsidentin oder deren gewählter Stellvertreter bei Ausscheiden aus dem Bezirkstag.

(7) ¹§ 22 Abs. 1 BeamtStG findet keine Anwendung. ²Die Anordnung der Fortdauer eines Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtStG ist im Zusammenhang mit einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ausgeschlossen.

Art. 16**Entlassung durch Verwaltungsakt**

(1) Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den übrigen Fällen des § 23 Abs. 1 BeamtStG mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt.

(2) ¹Bei der Entlassung von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG sind folgende Fristen einzuhalten:

1. bei einer Beschäftigungszeit von bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die bei demselben Dienstherrn in demselben Amt verbrachte Zeit. ³Art. 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Solange die Entlassungsverfügung nicht zugestellt ist, kann ein Antrag auf Entlassung innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstherrn schriftlich zurückgenommen werden, mit dessen Zustimmung auch nach Ablauf dieser Frist. ²Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ³Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamtin ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate.

(4) § 23 Abs. 2 BeamtStG findet keine Anwendung.

Art. 17

Rechtsfolgen der Entlassung, Wiederwahlverpflichtung für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

(1) ¹Nach der Entlassung haben frühere Beamte oder Beamtinnen keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie dürfen die frühere Amtsbezeichnung oder die Ehrenbezeichnung nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach Art. 29 Abs. 3 oder 4 erteilt ist.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied verpflichtet, nach dem Ende der Amtszeit das Amt erneut zu übernehmen, wenn das Gemeinderatsmitglied unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Unterabschnitt 2

Verlust der Beamtenrechte

Art. 18

Rechtsfolgen des Verlusts der Beamtenrechte

¹Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 BeamtStG, so hat der frühere Beamte oder die frühere Beamtin keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich

nichts anderes bestimmt ist. ²Das Führen einer früheren Amtsbezeichnung nach Art. 29 Abs. 3 ist ausgeschlossen, die Ehrenbezeichnung nach Art. 29 Abs. 4 darf nicht geführt, ein Ehrensold darf nicht gezahlt werden.

Art. 19

Wiederaufnahmeverfahren

(1) ¹Ist eine Entscheidung über den Verlust der Beamtenrechte im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden (§ 24 Abs. 2 BeamtStG), so kann der Beamte oder die Beamtin das Amt auch vor Ablauf der Amtszeit nicht mehr ausüben, wenn es inzwischen neu besetzt worden ist. ²Einem Beamten oder einer Beamtin auf Zeit stehen in diesem Fall bis zum Ende der Amtszeit die Leistungen des Dienstherrn zu, die ohne das Verfahren nach § 24 BeamtStG zugestanden hätten; dies gilt nicht für die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46. ³Nach Entscheidung des Dienstherrn kann auf diese Leistungen ein anderes Arbeitseinkommen des Beamten oder der Beamtin angerechnet werden. ⁴Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit ist zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, so gehen die einem Beamten oder einer Beamtin auf Zeit nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche unter, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) ¹Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung über den Verlust der Beamtenrechte ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend. ²Einem Beamten oder einer Beamtin auf Zeit werden in diesem Fall die Leistungen des Dienstherrn nachgezahlt, die dem Beamten oder der Beamtin bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. ³Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 20

Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt ab diesem Zeitpunkt Art. 19 entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, findet Art. 74 Abs. 3 BayDG entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Unterabschnitt 3

Ruhestand**Art. 21****Eintritt in den Ruhestand**

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er oder sie

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
2. mindestens eine Amtszeit von zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat.

²Satz 1 gilt nicht für ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, das der Pflicht zur erneuten Übernahme seines Amtes (Art. 17 Abs. 2) nicht nachkommt. ³§ 25 BeamtStG findet keine Anwendung.

(2) ¹Auf die Wartezeit werden die Zeiten angerechnet,

1. in denen ein berufsmäßiger Bürgermeister oder eine berufsmäßige Bürgermeisterin oder ein Landrat oder eine Landrätin früher als ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder ehrenamtliche erste Bürgermeisterin dem Amt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet hat,
2. in denen der Beamte oder die Beamtin als gewählter Stellvertreter die Geschäfte des Landrats oder der Landrätin oder als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin die Geschäfte eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin ununterbrochen länger als sechs Monate geführt und die volle Arbeitskraft darauf verwendet hat,
3. die der Beamte oder die Beamtin während eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses im einstweiligen Ruhestand nach Art. 26 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) zurückgelegt hat,
4. die der Beamte oder die Beamtin als Beamter oder Beamtin auf Zeit in einem anderen kommunalen Wahlbeamtenverhältnis zurückgelegt hat.

²In den Fällen des Art. 42 Abs. 3 GLKrWG gilt die Wartezeit von zehn Jahren (Abs. 1 Nr. 2) auch dann als erfüllt, wenn das zehnte Jahr noch nicht vollendet ist, sondern erst begonnen hat.

Art. 22**Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit**

(1) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Dienstherr ihre Dienstunfähigkeit feststellt und sie

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben,
2. wegen Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezo-

gen haben, dienstunfähig geworden sind (Dienstbeschädigung) oder

3. aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind.

²Als Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch die in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 genannten Zeiten.

(2) ¹Als dienstunfähig nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. ²Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Beamte oder die Beamtin verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstherrn ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt es für erforderlich hält, beobachten zu lassen. ³Entzieht sich der Beamte oder die Beamtin trotz einmal wiederholter Aufforderung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung, kann so verfahren werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) Erfüllt ein dienstunfähiger Beamter oder eine dienstunfähige Beamtin auf Zeit keine der Voraussetzungen des Abs. 1, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden, wenn die versorgungsrechtliche Wartezeit nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) erfüllt ist.

(4) § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 und 3 sowie §§ 27 und 29 BeamtStG finden keine Anwendung.

Art. 23**Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit**

(1) ¹Beantragt der Beamte oder die Beamtin die Feststellung der Dienstunfähigkeit, so entscheidet der Dienstherr auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens, ob Dienstunfähigkeit gegeben ist. ²Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, ist der Beamte oder die Beamtin auf Zeit mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten oder der Beamtin die Entscheidung des Dienstherrn zugestellt worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen. ³Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann der Dienstherr einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

(2) ¹Hält der Dienstherr die Dienstunfähigkeit für gegeben und beantragt der Beamte oder die Beamtin nicht deren Feststellung, so teilt der Dienstherr dem Beamten oder der Beamtin schriftlich mit, dass die Feststellung der Dienstunfähigkeit beabsichtigt sei; die Gründe hierfür sind anzugeben. ²Erhebt der Beamte oder die Beamtin innerhalb eines Monats keine Einwendungen gegen die Feststellung der Dienstunfähigkeit, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ³Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Dienstherr, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. ⁴Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Beamte oder die Beamtin zum Ende des Monats, in dem die

Entscheidung zugestellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit, in den Ruhestand zu versetzen (Art. 22 Abs. 1 oder 3) oder zu entlassen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG).

Art. 24 Einstweiliger Ruhestand

¹Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen können nicht nach § 30 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. ²Die Regelungen über den einstweiligen Ruhestand nach Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 BayBG und nach Art. 26 Abs. 3 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 4

Rückkehrrecht, Umbildung von Körperschaften

Art. 25 Rückkehrrecht zum früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber

(1) ¹Führt ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes nach Ablauf der Amtszeit das Amt nicht weiter und ist er oder sie aus einem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes oder des Bayerischen Richter- gesetzes Beamter oder Beamtin auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes geworden, so ist er oder sie auf Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn die da- für geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; Vorschrif- ten, die die Ernennung eines Beamten oder einer Beamtin oder eines Richters oder einer Richterin von einem be- stimmten Lebensalter ab nicht mehr zulassen, sind nicht an- zuwenden. ²Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu stellen. ³Der Übernahmeanspruch erlischt, wenn die Frist nicht eingehalten wird. ⁴Ist eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze (Art. 62, 129 bis 132 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG) am Tag nach Ablauf der Amtszeit überschritten ist, so tritt er oder sie ab- weichend von Art. 21 mit Ablauf der Amtszeit in den Ru- hestand.

(2) ¹Das zu übertragende Amt muss derselben Fachlaufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder die Be- amtin im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. ²Die in der Zwischen- zeit versäumten Beförderungen in der früheren Dienststel- lung sind zu berücksichtigen. ³Bei Rückkehr in ein Amt der Besoldungsordnung A ist die Dauer des kommunalen Wahl- beamtenverhältnisses bei der Bemessung der Grundgehalt- stufe mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die für den Stufenaufstieg erforderlichen Mindestanforderungen für die Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses nach Art. 30 Abs. 3 BayBesG als erfüllt gelten.

(3) ¹Wer einen Antrag nach Abs. 1 stellt, dem stehen ab Be- ginn des Antragsmonats, frühestens jedoch ab dem auf das

Ende der Amtszeit folgenden Tag, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem zur Übernahme verpflichteten frühe- ren Dienstherrn Bezüge in Höhe des bei der Entlassung aus dem früheren Beamten- oder Richter- verhältnis erdienten Ruhegehalts zu; nach Ablauf von sechs Monaten stehen Be- züge in Höhe der vollen Besoldung zu, die dem oder der Betroffenen beim Ausscheiden aus dem früheren Beamten- oder Richter- verhältnis zugestanden hat. ²Die im kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verbrachte Zeit gilt hierbei als ruhegehaltfähige Dienstzeit und ist bei Rückkehr in Ämter der Besoldungsordnung A bei der Bemessung der Grundge- haltsstufe einzubeziehen. ³Neben einem Ruhegehalt, das aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als frühere Versorgungsbe- züge im Sinn des Art. 84 BayBeamtVG; ab dem Tag, ab dem ein Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 zusteht, ist die Zahlung von Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG ausgeschlossen.

(4) ¹Ist eine Gebietskörperschaft, gegen die sich eine Rück- übernahme richtet, aufgelöst worden, so ist die Gebietskör- perschaft, in die ihr Gebiet eingegliedert oder einbezogen ist, verpflichtet, den Übernahmeanspruch zu erfüllen. ²Ist ihr Gebiet in mehrere Gebietskörperschaften eingegliedert oder einbezogen worden, so kann der frühere Beamte oder die frühere Beamtin gegen jede von ihnen den Übernahme- anspruch geltend machen. ³Sätze 1 und 2 gelten entspre- chend, soweit Aufgaben einer Körperschaft ganz oder teil- weise auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen.

(5) ¹Ist ein früherer Dienstherr zur Übernahme nicht ver- pflichtet und nicht bereit, so kann der letzte kommunale Dienstherr den Beamten oder die Beamtin übernehmen. ²Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. ³Die in der Zwischenzeit versäumten Beförderungen in der frü- heren Dienststellung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Für Beamte oder Beamtinnen auf Zeit im Sinn dieses Gesetzes, die unmittelbar vor Beginn des Beamtenverhält- nisses in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu ei- nem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen, gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Art. 26 Umbildung von Körperschaften

(1) ¹Werden Gemeinden oder Landkreise umgebildet, so gelten in den nicht von §§ 16 bis 19 BeamtStG erfassten Fällen für die Rechtsstellung der Beamten oder Beamtinnen und der Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfän- gerinnen Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG entsprechend. ²Ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit, der oder die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist und nicht entsprechend Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG als dauernd in den Ruhestand versetzt gilt, ist mit dem Ablauf der Amts- zeit, für die er oder sie gewählt ist, entlassen.

(2) ¹Wird eine Gemeinde oder ein Landkreis vollständig in eine oder mehrere andere Gebietskörperschaften gleicher Art eingegliedert oder wird eine Gemeinde oder ein Land- kreis unter völliger Einbeziehung einer bestehenden Ge-

bietskörperschaft gleicher Art umgebildet, so sind die Ehrenbeamten oder Ehrenbeamtinnen mit dem Tag der Eingliederung oder Umbildung entlassen. ²Wird eine Entscheidung über eine Eingliederung oder Umbildung angefochten, so tritt die Entlassung am Tag der Unanfechtbarkeit, frühestens jedoch mit dem für die Eingliederung oder Neubildung bestimmten Tag ein. ³Für Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und deren Hinterbliebene, denen Überbrückungshilfe oder Ehrensold bewilligt worden ist, gilt Art. 54 Abs. 1 BayBG entsprechend; dabei tritt im Fall der Anfechtung an die Stelle des in Art. 51 Abs. 1 BayBG bestimmten Zeitpunkts der in Satz 2 genannte Zeitpunkt.

(3) ¹Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 GO angeordneten Neuwahl der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin einer von einer Gebietsänderung betroffenen fortbestehenden Gemeinde, der Beamter oder Beamtin auf Zeit ist, in dieser Funktion nicht wiedergewählt, tritt er oder sie mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters oder der neuen ersten Bürgermeisterin für den Rest der Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. ²Wird bei einer nach Art. 13 Abs. 1 GO angeordneten Neuwahl der ehrenamtliche erste Bürgermeister oder die ehrenamtliche erste Bürgermeisterin der fortbestehenden Gemeinde in dieser Funktion nicht wiedergewählt, ist er oder sie mit Beginn der Amtszeit des neuen ersten Bürgermeisters oder der neuen ersten Bürgermeisterin entlassen.

Teil 3

Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 27

Diensteid und Gelöbnis

(1) ¹Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. ²Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ²Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Land-

rätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Art. 28

Residenzpflicht

(1) Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit hat eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstherr kann den Beamten oder die Beamtin auf Zeit anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vom Dienstherrn, ein Landrat oder eine Landrätin und ein Oberbürgermeister oder eine Oberbürgermeisterin auch von der Regierung angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe des Dienstorts aufzuhalten.

Art. 29

Amtsbezeichnung

(1) ¹Beamte und Beamtinnen führen im Dienst die Amtsbezeichnung der ihnen übertragenen Ämter: „Erster Bürgermeister“ oder „Erste Bürgermeisterin“, „Oberbürgermeister“ oder „Oberbürgermeisterin“, „Landrat“ oder „Landrätin“, „Bezirkstagspräsident“ oder „Bezirkstagspräsidentin“; weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ oder „Bürgermeisterin“. ²Diese Amtsbezeichnungen dürfen auch außerhalb des Dienstes geführt werden.

(2) Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen dürfen die ihnen beim Eintritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen.

(3) ¹Entlassenen Beamten und Beamtinnen auf Zeit kann der Dienstherr die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte oder die frühere Beamtin sich der Amtsbezeichnung nicht würdig erweist.

(4) ¹Früheren kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen können die ihrem früheren Amt entsprechenden Ehrenbezeichnungen „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“, „Altobürgermeister“ oder „Altobürgermeisterin“, „Altlandrat“ oder „Altlandrätin“, „Altbezirkstagspräsident“ oder „Altbezirkstagspräsidentin“ verliehen werden; für frühere Beamte und Beamtinnen auf Zeit tritt in diesen Fällen die Ehrenbezeichnung an die Stelle der in

Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bezeichnung. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte oder die frühere Beamtin sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.

Art. 30 Nebentätigkeit

(1) ¹Für Nebentätigkeiten von Beamten und Beamtinnen auf Zeit, von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und von früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen gelten Art. 81 bis 84 BayBG entsprechend; dabei tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Dienstherr. ²Die Anzeigepflicht nach § 41 Satz 1 BeamtStG bezieht sich auf die letzte Amtszeit und endet drei Jahre nach deren Ablauf.

(2) Die zur Ausführung des Abs. 1 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten und der Beamtinnen auf Zeit erlässt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Art. 85 BayBG.

Art. 31 Ausschluss der anderweitigen Verwendung

¹Abordnungen, Versetzungen oder Zuweisungen von kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nach §§ 14, 15 und 20 BeamtStG sind ausgeschlossen. ²Abschnitt 8, mit Ausnahme von § 57 Sätze 1 und 2, und Abschnitt 9 BeamtStG finden keine Anwendung.

Art. 32 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

¹Hat der Landrat oder die Landrätin oder deren gewählter Stellvertreter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen, die beim Vollzug von Staatsaufgaben erteilt werden (Art. 37 Abs. 6 der Landkreisordnung), so gelten § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG mit der Maßgabe, dass Bedenken zunächst beim Leiter der anordnenden Behörde und dann beim Leiter der Behörde, die der anordnenden Behörde vorgesetzt ist, geltend zu machen sind. ²Im Übrigen finden § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG auf erste Bürgermeister oder erste Bürgermeisterinnen, Landräte oder Landrätinnen und Bezirkstagspräsidenten oder Bezirkstagspräsidentinnen keine Anwendung.

Art. 33 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie

1. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen,
2. einer Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG zuwiderhandeln oder

3. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.

Art. 34 Verjährung von Schadensersatzansprüchen und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) ¹Ansprüche nach § 48 BeamtStG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet der Beamte oder die Beamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten oder die Beamtin über.

Art. 35 Personalakten

Die Regelungen über Personalakten nach Abschnitt 8 BayBG gelten entsprechend.

Art. 36 Dienstzeugnis für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

¹Dem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem oder seiner letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des von ihm bekleideten Amtes erteilt. ²Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

Art. 37 Jubiläumswendung

¹Den Beamten und Beamtinnen soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung gewährt werden. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2

Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 38 Interessenkollision

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen un-

mittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. ²Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte oder Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(2) Ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin einer kreisangehörigen Gemeinde, der oder die zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin ist, darf den Landrat oder die Landrätin bei Amtshandlungen nicht vertreten, die der Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

Art. 39

Entbindung von Angelegenheiten

(1) ¹Die Regierung kann Beamte oder Beamtinnen von der Behandlung von Angelegenheiten entbinden, die im Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes geheim zu halten sind, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass sonst die notwendige Sicherheit nicht gewährleistet ist oder dass den Beamten oder Beamtinnen oder deren Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) erhebliche Nachteile entstehen. ²Die Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe dafür weggefallen sind. ³Sie endet spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten, es sei denn, dass bis dahin aus dem gleichen Anlass gegen den Beamten oder die Beamtin ein gerichtliches Disziplinarverfahren, ein Verfahren zur Prüfung der Wahl oder der Ernennung oder ein sonstiges auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) § 39 BeamStG findet keine Anwendung.

Abschnitt 3

Mehrarbeit, Urlaub

Art. 40

Mehrarbeit

(1) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Ergibt sich daraus eine erheblich höhere Beanspruchung, so ist entsprechende Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres zu gewähren.

(2) § 43 BeamStG findet keine Anwendung.

Art. 41

Urlaub

(1) ¹Für Erholungs- und Sonderurlaub der Beamten und Beamtinnen auf Zeit gelten Art. 93 BayBG und die auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnung entsprechend. ²Für Beamte und Beamtinnen, die keinen Dienstvorgesetzten haben, tritt an die Stelle des Dienstvorgesetzten der Dienstherr. ³Ein zusammenhängender Sonderurlaub von mehr als drei Monaten während einer Amtszeit ist unzulässig.

(2) Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die sich um das Amt eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder einer be-

rufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, eines Landrats oder einer Landrätin bewerben, erhalten in entsprechender Anwendung des Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Wahlvorbereitungsurlaub.

Art. 42

Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

Für Beamte oder Beamtinnen auf Zeit, die in ein gesetzgebendes Organ eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gilt Art. 94 BayBG entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Fürsorgepflichten

Art. 43

Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

Beamten und Beamtinnen kann bei Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen oder Zufügung sonstiger, nicht unerheblicher Vermögensschäden durch Gewaltakte Dritter sowie bei Beschädigung oder Verlust von Gegenständen in Ausübung oder in Folge des Dienstes Ersatz in entsprechender Anwendung des Art. 98 BayBG gewährt werden; dabei tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstherr.

Art. 44

Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung

(1) Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen auf Zeit,
2. des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte und Beamtinnen auf Zeit,
3. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen auf Zeit.

(2) Während einer Elternzeit besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung von Art. 99 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG.

Teil 4

Besoldung, sonstige Leistungen und Versorgung für Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Abschnitt 1

Besoldung und sonstige Leistungen

Art. 45

Anspruch auf Besoldung, Einstufung, Besoldungsbestandteile

(1) Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen

A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen ergibt sich aus **Anlage 1**.²Bei weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen richtet sich die Einstufung in eine der beiden in Anlage 1 ausgewiesenen Besoldungsgruppen nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen.³Die Einstufung ist den Beamten und Beamtinnen schriftlich mitzuteilen.

(3)¹Soweit für die Einstufung in ein Amt die Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Landkreises maßgebend ist, bestimmt sich diese nach der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl.²Werden Gemeinden oder Landkreise umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach Satz 1 zu errechnen.³Zu der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Einwohnerzahl können Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von bis zu 50 v.H. hinzugerechnet werden.⁴In Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern kann bei der Einstufung der Ämter des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin und des allgemeinen Vertreters der Einwohnerzahl die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens 40 v.H. der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin auch die Leitung des Kurbetriebs obliegt.⁵Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl während der Amtszeit und kommt die Gemeinde oder der Landkreis dadurch in eine Einwohnerklasse, die nur noch die Einstufung in ein niedrigeres Amt zulassen würde, ändert sich die Einstufung von im Amt befindlichen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit bezogen auf ihre Person für die Dauer ihrer Amtszeit und im Fall ihrer Wiederwahl für unmittelbar folgende Amtszeiten nicht.

(4)¹Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.²Grundbezüge sind Grundgehalt und Familienzuschlag.³Nebenbezüge sind die jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen.⁴Die Höhe des Grundgehalts bestimmt sich nach Anlage 3 BayBesG, in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Endstufe.⁵Für die Gewährung des Familienzuschlags, der jährlichen Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen gelten die Regelungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(5) Art. 3, 4 Abs. 2 bis 5 und Art. 9 bis 18 und 110 BayBesG gelten entsprechend.

Art. 46 Dienstaufwandsentschädigung

(1)¹Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung.²Sie muss sich innerhalb der in **Anlage 2** bestimmten Beträge halten.³Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen und früher als drei Mo-

nate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl.⁴Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2)¹Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt.²Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest.³Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3)¹Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten

1. bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A,
2. bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B

jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar.²Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnung A oder B mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der Vomhundertsatz, der sich innerhalb der Besoldungsordnung A oder B aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze ergibt.³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 Anlage 2 neu bekannt zu machen.

(4)¹Ist der Beamte auf Zeit oder die Beamtin auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt.²Der Dienstherr kann durch Beschluss bestimmen, dass im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Art. 47 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Beamte und Beamtinnen auf Zeit, Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene haben Anspruch auf Beihilfe entsprechend Art. 96 BayBG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

Art. 48 Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

(1) Beamten und Beamtinnen auf Zeit steht Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu.

(2)¹Beamten und Beamtinnen auf Zeit ist auf Antrag Umzugskostenvergütung nach den Vorschriften des Bayeri-

schen Umzugskostengesetzes (BayUKG) zu gewähren, wenn der Dienstort ein anderer als der bisherige Dienst- oder Arbeitsort ist und wenn die Wohnung des Beamten oder der Beamtin nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. ²Im Übrigen ist Beamten und Beamtinnen auf Zeit auf Antrag Umzugskostenvergütung zu gewähren aus Anlass einer Anweisung nach Art. 28 Abs. 2 oder der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen. ³In den Fällen des Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayUKG kann ihnen Umzugskostenbeihilfe gewährt werden.

(3) ¹In den Fällen des Abs. 2 wird Trennungsgeld nach den Vorschriften der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) gewährt. ²§ 2 Abs. 2 BayTGV findet keine Anwendung.

Abschnitt 2

Versorgung

Art. 49

Anspruch auf Versorgung

Für die Versorgung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit gilt das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 50

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen,

1. in der der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Antritt des Amtes, aus dem Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz besteht,
 - a) als gewählter Stellvertreter die Geschäfte des Landrats oder der Landrätin oder
 - b) als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder als ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin die Geschäfte eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin
 ununterbrochen länger als sechs Monate geführt und darauf die volle Arbeitskraft verwendet hat,
2. in der ein berufsmäßiger Bürgermeister oder eine berufsmäßige Bürgermeisterin oder ein Landrat oder eine Landrätin vor Antritt des Amtes, aus dem Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz besteht, als ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder als ehrenamtliche erste Bürgermeisterin tätig war, wenn diesem Amt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet wurde.

Art. 51

Ruhen der Versorgung

(1) ¹Der Dienstherr kann anordnen, dass der Anspruch auf die zustehenden Versorgungsbezüge bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahres ruht, wenn sich der Beamte oder die Beamtin auf Zeit ohne wichtigen Grund nicht zur

Wiederwahl für das Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin das Amt durch Auflösung oder Umbildung einer Gebietskörperschaft verliert oder wenn Unfallfürsorge zu gewähren ist. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 darf frühestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit getroffen werden.

(2) Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG findet keine Anwendung.

Art. 52

Sonstige Sonderregelungen gegenüber dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz

(1) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit getroffen werden, wenn der Ablauf der Amtszeit mit dem Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) Eine Verminderung des Ruhegehalts tritt in den Fällen des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG nicht ein, wenn der Beamte oder die Beamtin auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte; in diesem Fall gilt Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG mit der Maßgabe, dass nur ein Drittel der Zeit zwischen Versetzung in den Ruhestand und Vollendung des 60. Lebensjahres als Zurechnungszeit gilt.

(3) Versorgungsurheber im Sinn des Art. 34 BayBeamtVG sind verstorbene

1. Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die die für die Versorgungsurheberschaft von Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit erforderlichen Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 BayBeamtVG erfüllt haben, und
2. Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen.

(4) Beziehen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen neben den Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG, das kein Verwendungseinkommen nach Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG ist, ruhen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, die Versorgungsbezüge in Höhe von 50 v.H. des Betrags, um den die Summe aus Versorgungsbezügen und Einkommen die Höchstgrenze nach Art. 83 Abs. 2 BayBeamtVG übersteigt; nach diesem Zeitpunkt bleibt Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, unberücksichtigt.

(5) Beziehen Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(6) ¹Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 6 BayBeamtVG finden keine Anwendung. ²Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Bay-

BeamtVG findet nur Anwendung auf Leistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat.

(7) Zeiten, während denen ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren; diese Zeiten bleiben bei der Anwendung des Art. 103 Abs. 5 Satz 2 Bay-BeamtVG unberücksichtigt.

Teil 5

Entschädigung, sonstige Leistungen und Ehrensold an Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Abschnitt 1

Entschädigung und sonstige Leistungen

Art. 53

Anspruch auf Entschädigung

(1) ¹Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. ²Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) ¹Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in **Anlage 3** bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen. ²Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl. ³Verringert sich die Einwohnerzahl während der Amtszeit so, dass die Entschädigung innerhalb des für eine niedrigere Einwohnerklasse geltenden Rahmens festgesetzt werden müsste, bleibt die bei der letzten Festsetzung zugrunde zu legende Einwohnerzahl für den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für die laufende Amtszeit und für unmittelbar folgende Amtszeiten maßgeblich.

(3) ¹Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern darf 125 v.H., bei den übrigen Bezirken 115 v.H. der höchsten Rahmenobergrenze nach Anlage 3 nicht überschreiten. ²Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied, als Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. ²Die Ent-

schädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

(5) ¹Ist der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. ²Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, so kann der Dienstherr die Entschädigung für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Art. 54

Festsetzung und Anpassung der Entschädigung

(1) ¹Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt. ²Art. 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten. ⁴Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam. ⁵Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.

(2) ¹Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage 3 und für die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1

1. in Gemeinden bis 1 000 Einwohner der für Besoldungsgruppe A 8,
2. in Gemeinden mit 1 001 bis 3 000 Einwohnern der für Besoldungsgruppe A 12,
3. in Gemeinden mit 3 001 bis 5 000 Einwohnern der für Besoldungsgruppe A 13 und
4. in Gemeinden über 5 000 Einwohner sowie in Landkreisen und Bezirken der für Besoldungsgruppe A 14

maßgebliche Vomhundertsatz. ³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 Anlage 3 neu bekannt zu machen.

Art. 55

Jährliche Sonderzahlung

(1) Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Teils 3 Abschnitt 6 BayBesG mit Ausnahme des Erhöhungsbetrags.

(2) ¹Dabei steht den Bezügen die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 2 und 3 oder die weitere Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 gleich; dem für den Sonderbetrag für Kinder maßgeblichen Familienzuschlag steht das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres tatsächlich oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes

zustehende Kindergeld gleich. ²Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70, wenn die nach Satz 1 Halbsatz 1 maßgebliche Entschädigung im Kalendermonat einen Betrag von 3 550 € nicht übersteigt; im Übrigen gilt ein Vomhundertsatz von 65.

(3) ¹Mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 11 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Betrag. ²Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall den in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 festgelegten Grenzbetrag neu bekannt zu machen.

Art. 56 Reisekosten

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

Art. 57 Unfallfürsorge

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen erhalten Unfallfürsorge nach Art. 63 BayBeamtVG.

Art. 58 Überbrückungshilfe

(1) ¹Wird ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder eine ehrenamtliche erste Bürgermeisterin oder ein Bezirkstagspräsident oder eine Bezirkstagspräsidentin auf Grund von Art. 15 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 oder 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG entlassen, so wird als Überbrückungshilfe die Hälfte der vorher zustehenden laufenden Entschädigung monatlich im Voraus so viele Monate lang weitergewährt, wie der oder die Berechtigte ohne Unterbrechung volle Jahre in diesem Amt zurückgelegt hat, mindestens jedoch drei und höchstens zwölf Monate. ²Überbrückungshilfe wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte für die folgende Amtszeit wieder in das Amt gewählt wird. ³Stirbt der oder die Berechtigte, so steht der noch nicht ausgezahlte Betrag, mindestens jedoch das Dreifache des Monatsbetrags nach Satz 1, dem Ehegatten oder der Ehegattin, dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder den minderjährigen leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kindern zu.

(2) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 83 Abs. 5 BayBeamtVG) wird auf die Überbrückungshilfe nach Abs. 1 Satz 1 angerechnet.

(3) ¹Scheidet ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder eine ehrenamtliche erste Bürgermeisterin oder ein Bezirkstagspräsident oder eine Bezirkstagspräsidentin durch Tod aus dem Amt, so erhalten die Berechtigten nach Abs. 1 Satz 3 als Überbrückungshilfe das Sechsfache der vorher

zustehenden laufenden Entschädigung in einer Summe. ²Entsprechendes gilt für ehrenamtliche weitere Bürgermeister und ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen, für den gewählten Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin oder des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin, wenn sie den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin im Zeitpunkt ihres Todes ohne Unterbrechung länger als sechs Monate vertreten haben.

Abschnitt 2

Ehrensold

Art. 59 Pflichtehrensold und freiwilliger Ehrensold

(1) ¹Einem ersten Bürgermeister oder einer ersten Bürgermeisterin und einem Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin ist für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold (Pflichtehrensold) zu bewilligen, wenn er oder sie

1. aus dieser Tätigkeit außer einem Übergangsgeld keine Versorgung erhält,
2. entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist und
3. dieses Amt in derselben Gemeinde oder im selben Bezirk mindestens zwölf Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet.

²Der Pflichtehrensold entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem aus einem anderen Amt Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, wenn dabei Zeiten aus diesem Ehrenamt als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 50 berücksichtigt werden. ³Nach dem Tod eines oder einer nach Satz 1 Berechtigten ist dem Ehegatten oder der Ehegattin oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 LPartG Ehrensold zu gewähren; die Zahlung endet bei erneuter Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(2) ¹Einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin, einem gewählten Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und einem Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin kann für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold (freiwilliger Ehrensold) gewährt werden, wenn er oder sie

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und
2. dieses Amt in derselben Gemeinde, im selben Landkreis oder im selben Bezirk mindestens zehn Jahre, in den Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre, bekleidet hat.

²Ist ein Beamter oder eine Beamtin innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags in das Amt gewählt worden, so gilt als Beginn der Amtszeit der Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags. ³Nach dem Tod eines Beamten oder einer Beamtin oder eines frü-

heren Beamten oder einer früheren Beamtin, dem oder der freiwilliger Ehrensold gewährt worden ist oder hätte gewährt werden können, kann dem Ehegatten oder der Ehegattin oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 LPartG sowie den minderjährigen Kindern Ehrensold gewährt werden. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Fristen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten als erfüllt, wenn weniger als sechs Monate Amtszeit fehlen. ²Ist ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin in einer Gemeinde wiedergewählt worden, die unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung der früheren Gemeinde neu gebildet oder mit der früheren Gemeinde zusammengelegt worden ist, so werden auch die in der früheren Gemeinde erbrachten Zeiten auf diese Fristen angerechnet; Entsprechendes gilt bei Wiederwahl eines Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin nach Umbildung des Bezirks. ³In den Fällen des Art. 26 gilt für diese Fristen die gesamte laufende Wahlzeit als zurückgelegte Amtszeit.

(4) Der Ehrensold wird monatlich im Voraus gezahlt.

(5) Die Bewilligung des Ehrensolds kann zurückgenommen werden, wenn sich der Empfänger oder die Empfängerin des Ehrensolds nicht würdig erweist.

Art. 60 **Höhe des Ehrensolds**

(1) ¹Der Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung. ²Nach einer Amtszeit von achtzehn Jahren beträgt der Pflichtehrensold 37 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung. ³Nach jeder weiteren Amtszeit von sechs Jahren erhöht sich der Pflichtehrensold jeweils um 3 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung bis zum Höchstsatz von 43 v.H. ⁴Der Ehrensold für Hinterbliebene nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 beträgt 60 v.H. des Pflichtehrensolds. ⁵Art. 59 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der freiwillige Ehrensold darf

1. bei Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin monatlich 970 €, bei deren Hinterbliebenen (Art. 59 Abs. 2 Satz 3) monatlich 582 €,
2. bei Bezirkstagspräsidenten oder Bezirkstagspräsidentinnen monatlich 1 430 €, bei deren Hinterbliebenen (Art. 59 Abs. 2 Satz 3) monatlich 858 €

nicht übersteigen.

(3) ¹Übergangsgeld oder Überbrückungshilfe werden auf den Ehrensold angerechnet. ²Art. 54 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den Ehrensold und für die Höchstgrenzen des Abs. 2. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der

Vomhundertsatz, der sich aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze ergibt. ³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die Höchstgrenzen des Abs. 2 neu bekannt zu machen. ⁴Wird der Pflichtehrensold nicht im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden gezahlt, so ist bei der Berechnung nach Abs. 1 so zu verfahren, als hätte die zuletzt bezogene Entschädigung an den nachfolgenden allgemeinen Änderungen entsprechend Art. 54 Abs. 2 teilgenommen.

Art. 61 **Jährliche Sonderzahlung**

¹Neben dem Ehrensold wird eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Art. 55 gezahlt. ²Dabei steht den Bezügen der Ehrensold gleich. ³Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70.

Teil 6

Schlussbestimmungen

Art. 62 **Geltung für amtierende kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

Dieses Gesetz gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten amtierenden kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

Art. 63 **Überleitungsbestimmungen für amtierende kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

(1) ¹Für Beamte und Beamtinnen auf Zeit gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige besoldungsrechtliche Einstufung weiter; soweit Beamte und Beamtinnen in Ämtern der Besoldungsordnung A die Endstufe noch nicht erreicht haben, gelten sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in die Endstufe ihres Amtes übergeleitet. ²Berufsmäßige erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen, Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder und Landräte und Landrätinnen, deren bisherige Einstufung einer niedrigeren Besoldungsgruppe entspricht als der nach Art. 45 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 maßgeblichen, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in die Endstufe des neuen Amtes übergeleitet. ³Die Betroffenen sind über die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebliche besoldungsrechtliche Einstufung vom Dienstherrn schriftlich zu informieren.

(2) Die sonstigen Übergangsregelungen nach Art. 108 Abs. 1, 2 und 7 BayBesG gelten für die Besoldung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit entsprechend, wobei an die Stelle des dort genannten 1. Januar 2011 der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und an die Stelle des dort genannten 31. Dezember 2010 der Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt.

(3) An die Stelle von Dienstaufwandsentschädigungen, die in einer Höhe unterhalb der in Anlage 2 festgelegten Unter-

grenzen festgesetzt sind, tritt jeweils eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der in Anlage 2 festgelegten Rahmenuntergrenze.

(4) Für Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die am 31. Dezember 1991 im Amt waren und das Amt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeführt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz nach einer Amtszeit von acht Jahren abweichend von Art. 28 Satz 1 BayBeamtVG 42 v.H.

(5) An die Stelle von Entschädigungen für erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen, die in einer Höhe unterhalb der in Anlage 3 festgelegten Untergrenzen festgesetzt sind, tritt jeweils eine Entschädigung in Höhe der in Anlage 3 festgesetzten Rahmenuntergrenze.

(6) Beamte und Beamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine Bezügenachzahlung in Höhe von 1,9 v.H. der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden monatlichen Grundgehaltssätze zuzüglich monatlich 17 € und
2. eine Nachzahlung in Höhe von 1,9 v.H. der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden monatlichen Familienzuschläge.

(7) Beamte und Beamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachzahlung in Höhe von 2,2 v.H. der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden monatlichen Dienstaufwandsentschädigung.

(8) Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachzahlung in Höhe von 2,2 v.H. der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden monatlichen Entschädigung.

Art. 64

Geltung für frühere kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

(1) Für die Versorgung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und ihrer Hinterbliebenen gelten Art. 100 bis 102 BayBeamtVG und die Sonderregelungen in Art. 52 Abs. 3 bis 6 entsprechend, wobei an die Stelle des in Art. 100 bis 102 BayBeamtVG genannten 1. Januar 2011 der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes und an die Stelle des 31. Dezember 2010 der Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt.

(2) ¹Auf frühere kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind die Ehrensoldregelungen nach Art. 59 bis 61 anwendbar. ²Dies gilt nicht für Art. 59 Abs. 1 Satz 2, soweit der Ehrensold vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurde.

(3) ¹Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen und ihre Hinterbliebenen erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachzahlung der ihnen in diesem Zeitraum zustehenden Versorgungsbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamte und Beamtinnen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 BayBeamtVG geltenden

Vorschriften. ²Satz 1 gilt als erste Anpassung im Sinn des Art. 107 Abs. 1 BayBeamtVG.

(4) Ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und deren Hinterbliebene erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nachzahlung des ihnen in diesem Zeitraum zustehenden Ehrensolds in Höhe von 2,2 v.H.

Art. 65

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 138 KWBG“ durch die Worte „Art. 59 KWBG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 33 Abs. 3 KWBG“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 3 KWBG“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „, Art. 48 Abs. 1 KWBG“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Worte „, Art. 48 Abs. 1 KWBG“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 48 Abs. 2 KWBG“ durch die Worte „Art. 33 KWBG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 48 Abs. 2 KWBG“ durch die Worte „Art. 33 KWBG“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Einstufung berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen während der Amtszeit in die höhere Besoldungsgruppe nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KWBG steht einer Beförderung gleich.“
 - b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dies gilt nicht für die Einstufung nach Art. 45 Abs. 2 KWBG zu Beginn einer Amtszeit als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter oder berufsmäßige kommunale Wahlbeamtin.“
4. In Art. 18 Abs. 4 Satz 1 und Art. 35 Abs. 5 werden jeweils die Worte „Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG“ ersetzt.
5. In Art. 40 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG“ ersetzt.

6. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 1 KWBG“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 KWBG“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 24 KWBG“ durch die Worte „Art. 19 KWBG“ ersetzt.
8. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 2 KWBG“ ersetzt.

(2) Art. 20a Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „4 908“ wird durch die Zahl „6 400“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „übersteigen“ werden die Worte „; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsordnung A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag“ eingefügt.

(3) Art. 14a Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „4 908“ wird durch die Zahl „6 400“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „übersteigen“ werden die Worte „; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsordnung A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag“ eingefügt.

(4) Art. 14a Abs. 4 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „4 908“ wird durch die Zahl „6 400“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „übersteigen“ werden die Worte „; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsordnung A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag“ eingefügt.

Art. 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 2012 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) 2012 treten
 1. das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30),
 2. die Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern (Bayerische Kommunalbesoldungsverordnung – BayKomBesV) vom 14. März 1989 (GVBl S. 92, BayRS 2032-2-25-I), geändert durch § 10 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221),
 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Art. 45 Abs. 2)

Einstufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit

1. Kreisangehörige Gemeinden				
Größenklasse	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
Einwohnerzahl			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten
	BesGr			
bis 2 000	A 13	A 10/A 11	-	-
2 001 bis 3 000	A 14	A 11/A 12	-	-
3 001 bis 5 000	A 15	A 12/A 13	-	-
5 001 bis 10 000	A 16	A 13/A 14	-	-
10 001 bis 15 000	B 2	A 14/A 15	A 13	A 14
15 001 bis 30 000	B 3	A 15/A 16	A 14	A 15
über 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15
2. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte				
Größenklasse	Oberbürger- meister und Oberbürger- meisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
Einwohnerzahl/Stadt			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten
	BesGr			
bis 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15
30 001 bis 50 000	B 6	B 3/B 4	A 16	B 2
50 001 bis 100 000	B 7	B 4/B 5	B 2	B 3
Städte Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg	B 8	B 5/B 6	B 3	B 4
Stadt Augsburg	B 9	B 6/B 7	B 4	B 5
Stadt Nürnberg	B 10	B 7/B 8	B 5	B 6
Landeshauptstadt München	B 11	B 8/B 9	B 6	B 7
3. Landkreise				
Größenklasse	Landräte und Landrätinnen			
Einwohnerzahl	BesGr			
bis 75 000	B5			
75 001 bis 150 000	B6			
über 150 000	B7			

Anlage 2

(zu Art. 46 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit**

Dienstaufwandsentschädigung

A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

1. kreisangehöriger Gemeinden	195	bis	641 Euro
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	344	bis	937 Euro
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	492	bis	1 086 Euro
c) über 100 000 Einwohner	641	bis	1 234 Euro

B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	166	bis	522 Euro
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	284	bis	759 Euro
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	403	bis	878 Euro
c) über 100 000 Einwohner	522	bis	997 Euro

C. Landräte und Landrätinnen

789 bis 1 086 Euro

Anlage 3

(zu Art. 53 Abs. 2)

**Monatliche Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Einwohner der Gemeinde	Entschädigung
bis 1 000	1 000 bis 2 600 Euro
1 001 bis 3 000	2 500 bis 3 750 Euro
3 001 bis 5 000	3 300 bis 4 450 Euro
mehr als 5 000	3 800 bis 4 800 Euro

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Föderalismusreform I wurden die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG a.F.) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Art. 74a GG a.F.) aufgehoben. Der Bund verfügt nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Länder sind danach nunmehr für die Regelung des Statusrechts (unter Beachtung des Beamtenstatusgesetzes) und des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes und der Kommunen selbst zuständig. Der Freistaat Bayern nutzt die gewonnenen Kompetenzen umfassend für eine Neuregelung des öffentlichen Dienstrechts. So sind für Beamte im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes in dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern Änderungen im Statusrecht dieser Beamtinnen und Beamten und eine vollständige Neuregelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts in Kraft getreten.

In Folge dessen bedarf es auch einer umfassenden Neuregelung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen. Es ergibt sich vor allem folgender Änderungsbedarf:

1. Statusrecht

Die für Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit im BeamtStG enthaltenen Regelungen gelten entsprechend für Beamte und Beamtinnen auf Zeit und damit auch für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen unmittelbar, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (§ 6 BeamtStG).

Ebenso gelten die Regelungen des BeamtStG, die Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen betreffen, grundsätzlich unmittelbar für ehrenamtlich tätige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (§ 5 BeamtStG). § 5 Abs. 2 BeamtStG lässt jedoch zu, dass die Rechtsverhältnisse für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen landesrechtlich abweichend geregelt werden, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert.

Diese Vorgaben des BeamtStG haben nachstehende Folgen für die statusrechtlichen Regelungen des neuen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

- a) Im neuen Gesetz nicht aufzunehmen sind statusrechtliche Regelungen, die im BeamtStG enthalten sind und von denen für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen keine Abweichungen erforderlich sind. Danach sind unmittelbar anwendbar insbesondere folgende Vorschriften des BeamtStG:

§§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2, § 5, § 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 (nur für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder), § 9 (nur für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, allerdings hier schon bei der Wahl), § 12, §§ 13 bis 19, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Satz 2, § 24, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32, §§ 33 bis 35 (§ 35 nur für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder), § 36 Abs. 1, § 37, § 38 Abs. 1 und 2, § 41,

§ 42, §§ 44 bis 47 Abs. 1 und 3, §§ 48 bis 54 BeamtStG sowie – (nur) für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder – auch § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 12 Abs. 2 BeamtStG.

- b) Im neuen Gesetz müssen Abweichungen von solchen Regelungen des BeamtStG bestimmt werden, die im Hinblick auf die besondere Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen geboten sind. Welche Vorschriften des BeamtStG durch solche Sonderregelungen im KWBG verdrängt werden, ist in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften erläutert.

Betroffen sind insbesondere folgende Vorschriften des BeamtStG:

§ 7, § 8 (für Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten), § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder), § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 (für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder), § 36 Abs. 2 und 3 (für Landräte beim Vollzug von Staatsaufgaben), § 38 sowie § 47 Abs. 2 BeamtStG.

- c) Im neuen Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen solche Vorschriften des BeamtStG, deren Geltung wegen der besonderen Stellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen verfehlt wäre.

Dies sind insbesondere folgende Regelungen des BeamtStG:

§ 14, § 15, § 20, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 25, § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 und 3, § 27, § 29, § 30, § 36 Abs. 2 und 3 (soweit nicht in Art. 33 für Landräte beim Vollzug von Staatsaufgaben nur Abweichungen geregelt werden), § 39, § 43 sowie Abschnitt 8 und Abschnitt 9 BeamtStG.

- d) Im neuen Gesetz entbehrlich sind Hinweise auf die Nicht-Anwendbarkeit von Vorschriften des BeamtStG, die schon in Folge ihrer Bezugnahme auf Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf keine Anwendung auf kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen finden. Nicht anwendbar auf kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind danach insbesondere folgende Vorschriften des BeamtStG:

§ 4 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 4 und 5, § 23 Abs. 3 und 4, § 28, § 30 Abs. 2 BeamtStG.

Nicht anwendbar auf kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen ist auch § 10 (für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) und § 31 BeamtStG.

Überarbeitet werden die schon im bisherigen Gesetz über kommunale Wahlbeamte enthaltenen Vorschriften über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie über den Ehrensold. Dabei wird die Entschädigung unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen in angemessener Weise erhöht. Der Pflichtehrensold wird unter Berücksichtigung unterschiedlich langer Amtszeiten der Höhe nach gestaffelt, um das unterschiedlich starke Maß des ehrenamtlichen Engagements differenzierter honorieren zu können.

2. Besoldungsrecht

Aufgrund der durch die Föderalismusreform weggefallenen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Besoldung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen ist es möglich, deren Besoldung landes-

rechtlich abschließend im neuen KWBG zu regeln. Dies entspricht auch Art. 1 Abs. 2 des ab 1. Januar 2011 für Beamte im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). Nicht mehr zu beachten sind die Rahmenvorgaben des Bundes für die besoldungsrechtliche Einstufung in der Bundeskommunalbesoldungsverordnung. Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen werden künftig umfassend, also einschließlich der Besoldung, durch besonderes Gesetz geregelt. Im neuen KWBG soll weitgehend der Allgemeine Teil des Bayerischen Besoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden, um Doppelregelungen zu vermeiden. Eine volle Zurückverweisung auf das neue Bayerische Besoldungsgesetz ist allerdings wegen der besonderen Stellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht möglich. So kann insbesondere die für die Beamten und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) eingeführte verstärkte Leistungsbesoldung nicht auf kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen übertragen werden, weil eine von einer persönlichen Leistungsbewertung abhängige Besoldung mit deren besonderer Rechtsstellung (Legitimation durch Wahl) nicht vereinbar wäre. Im Rahmen der Neuordnung der besoldungsrechtlichen Einstufung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen soll jedoch die Einstufung vereinfacht und in gewissem Umfang verbessert werden. So soll die derzeit in der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung festgelegte Ämterzuordnung, die grundsätzlich zwei alternative Besoldungsgruppen je Einwohnerklasse vorsieht, für berufsmäßige erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen und für Landräte und Landrätinnen aufgegeben werden. Statt dessen soll für diese Beamten und Beamtinnen generell die höhere der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen als maßgeblich bestimmt werden. Dadurch wird in stärker pauschalierter Form als bisher berücksichtigt, dass in Kommunen der jeweiligen Einwohnerklasse die an solche Ämter gestellten Anforderungen zumindest grundsätzlich vergleichbar hoch sind. Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder soll während der ersten Amtszeit generell die niedrigere, ab der zweiten Amtszeit generell die höhere der derzeit alternativ möglichen Besoldungsgruppen maßgeblich sein. Diese Differenzierung berücksichtigt, dass ein Amt als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied wegen der besonderen Anforderungen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Gesetzes den Ämtern einer Fachlaufbahn angenähert ist und daher auch eine berufliche Entwicklungsperspektive eröffnen soll.

Durch diese Festschreibungen der maßgeblichen Besoldungsgruppe im Gesetz selbst bedarf es keiner weiteren Entscheidungen der kommunalen Entscheidungsgremien mehr. Bewerber und Bewerberinnen erhalten so von Anfang an Rechtssicherheit; auch kann dadurch die Gefahr vermieden werden, dass die Frage der Besoldung in Einzelfällen zu unsachlichen Streitigkeiten in den Gremien führt. Unverändert beibehalten werden sollen die bisherigen beiden alternativen Besoldungsgruppen für die Einstufung der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen. Da weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen die gesetzliche Vertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO nach ihrer Reihenfolge ausüben, wäre es mit der funktionsgerechten Bewertung der Ämter nicht vereinbar, für den zweiten und die weiteren berufsmäßigen Bürgermeister im Gesetz generell dieselbe besoldungsrechtliche Einstufung festzulegen. Umgekehrt scheidet auch eine gesetzliche Festlegung generell der niedrigeren besoldungsrechtlichen Einstufung für dritte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus, weil weiteren Bürgermeistern und

Bürgermeisterinnen nach Art. 39 Abs. 2 GO auch gleichwertige Aufgabenbereiche übertragen werden können.

3. *Versorgungsrecht*

Anstelle der bisher unmittelbaren Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (vgl. § 108 BeamtVG, Art. 56 Abs. 2 des bisherigen KWBG) wird im neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen im Wesentlichen auf das im Rahmen der Dienstrechtsreform für Beamte und Beamtinnen im Sinn des BayBG neu geschaffene Bayerische Beamtenversorgungsgesetz verwiesen. Soweit schon bisher für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes begünstigende Sonderregelungen enthalten waren, werden diese ins neue KWBG aufgenommen.

4. *Änderung anderer Gesetze*

Der Neuerlass des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte zieht Folgeänderungen im Bayerischen Disziplinargesetz und bei den Freibetragsregelungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung nach sich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Geltungsbereich

Art. 1 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich, Art. 1 Abs. 2 entspricht Art. 1 des bisherigen KWBG und bestimmt, welche Inhaber eines kommunalen Mandats kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind.

Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen entweder Beamte oder Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen sind und sich diese Unterscheidung grundsätzlich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften richtet. Danach sind erste und weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen entweder Beamte oder Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen (vgl. Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Satz 2 GO). Der Landrat oder die Landrätin ist stets Beamter bzw. Beamtin auf Zeit (Art. 31 LKrO). Der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin des Landrats oder der Landrätin (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO), der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin und dessen oder deren gewählter Stellvertreter oder gewählte Stellvertreterin (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BezO) sind stets Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen. Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder bestimmt nicht die Gemeindeordnung, sondern Art. 13 Abs. 1 (wie schon Art. 6 Abs. 1 des bisherigen KWBG), dass sie Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind.

Zu Art. 2 Zuständigkeiten

Art 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 3 Abs. 3 des bisherigen KWBG unter Berücksichtigung der nunmehr gleichzeitig zu beachtenden Zuständigkeitsregelungen des BeamStG.

Art. 2 Abs. 2 übernimmt die in Art. 41 Abs. 3 des bisherigen KWBG enthaltene Zuständigkeitsregelung für die Versagung der Aussagegenehmigung. Im Hinblick darauf, dass das Staatsministerium des Innern die Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung durch § 16 ZustV-IM vom 02.03.2007, GVBl S. 216, ohnehin auf die Rechtsaufsichtsbehörden delegiert hat, wird die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt. Dies dient der Deregulierung. Für

die Erteilung der Aussagegenehmigung ist der Dienstherr zuständig (§ 37 Abs. 3 BeamStG).

Zu Art. 3 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder

Art. 3 entspricht Art. 3 Abs. 2 des bisherigen KWBG.

Demgegenüber ist eine Definition der Dienstherrn der jeweiligen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, wie sie in Art. 3 Abs. 1 des bisherigen KWBG enthalten war, wegen der klaren kommunalrechtlichen Regelungen (z.B. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 GO) entbehrlich.

Zu Art. 4 Zustellung von Entscheidungen

Art. 4 entspricht Art. 10 BayBG unter Einbeziehung von Entscheidungen nach dem BeamStG.

Zu Art. 5 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Art. 5 entspricht Art. 58 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG; der Wortlaut wurde im Wesentlichen an Art. 11 BayBG angepasst. Für die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gelten die entsprechend anwendbaren Schutzbestimmungen des Art. 12 BayBesG und des Art. 6 BayBeamVG. Für die den Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen zustehenden Leistungen, insbesondere für die Entschädigung und den Ehrensold, gelten diese Einschränkungen – wie schon bisher – nicht.

Zu Art. 6 Verjährung

Die Verjährungsregelung wird neu aufgenommen und entspricht Art. 12 BayBG. Die Erlöschensregelung des Art. 71 ABGB, die schon bisher im Wesentlichen nur für die den berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen zustehende Dienstaufwandsentschädigung sowie für die den Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen zustehenden Leistungen (Entschädigung nach Art. 53, Sonderzahlung nach Art. 55 und Art. 61, Überbrückungshilfe nach Art. 58 und Ehrensold nach Art. 59) gegolten hat, ist damit auf Ansprüche von und gegen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nicht mehr anwendbar.

Zu Art. 7 Rückforderung

Art. 7 entspricht Art. 59 des bisherigen KWBG, ist an die Formulierung des Art. 13 BayBG angepasst und dient der Rechtssicherheit bei Rückforderung z.B. von zuviel geleisteten Dienstaufwandsentschädigungen, Entschädigungen oder Reisekosten- und Beihilfeüberzahlungen.

Zu Art. 8 Übergang von Ansprüchen

Art. 8 Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen Art. 61 des bisherigen KWBG und wurden sprachlich an Art. 14 BayBG angepasst. Entsprechend Art. 14 Satz 4 BayBG wurde in Art. 8 Satz 4 ein Übergang von Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüchen aus unrichtigen Beihilfeabrechnungen mit aufgenommen.

Hinsichtlich des maßgeblichen Begriffs der Angehörigen wird auf Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG verwiesen.

Zu Art. 9 Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 9 entspricht inhaltlich Art. 4 des bisherigen KWBG. Allerdings wurde der Hinweis auf den möglichen Status als Beamter oder Beamtin auf Zeit oder als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin, der in den kommunalrechtlichen Vorschriften festgelegt ist, nun aus systematischen Gründen in Art. 1 Abs. 3 aufgenommen.

Die in § 7 BeamStG geregelten Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses finden aufgrund der ausdrücklichen Regelung, dass der Beginn des Beamtenverhältnisses nur von der Annahme der Wahl abhängt und es damit im Übrigen auf das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen ankommt, keine Anwendung. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind in den Wahlgesetzen (vgl. Art. 39 GLKrWG, Art. 4 Bezirkswahlgesetz) bzw. den kommunalrechtlichen Vorschriften (Art. 35 Abs. 2 GO) abschließend geregelt.

Ausgeschlossen wird – entsprechend der bisherigen Rechtslage – die sonst nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG vorgeschriebene Ernennung.

Zu Art. 10 Erlöschen eines Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Dienstherrn, Doppeldienstverhältnis

Art. 10 Abs. 1 und 3 entsprechen Art. 7 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 des bisherigen KWBG. Art. 10 Abs. 2 schießt die Anordnung der Fortdauer eines Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BeamStG aus, da eine solche Anordnung mit dem in Art. 25 geregelten Rückkehrrecht nicht vereinbar wäre. Die Regelung nach Art. 7 Abs. 1 Halbsatz 1 des bisherigen KWBG ist entbehrlich, weil schon § 22 Abs. 3 BeamStG bestimmt, dass ein Beamter oder eine Beamtin mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen ist. Die Regelung in Art. 7 Abs. 2 des bisherigen KWBG zum Verbot der Umwandlung eines Ehrenbeamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art ist entbehrlich, weil dieses Verbot in dem unmittelbar geltenden § 5 Abs. 3 BeamStG geregelt ist.

Zu Art. 11 Folgen von Wahlmängeln

Art. 11 Abs. 1 bis 3 entsprechen Art. 8 Abs. 1 bis 3 des bisherigen KWBG. Art. 11 Abs. 2 wird gegenüber Art. 8 Abs. 2 des bisherigen KWBG um eine dem Art. 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG entsprechende Regelung ergänzt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist zur Beanstandung (vor ihrem Ablauf) verlängern kann, wenn der Sachverhalt noch weiter aufgeklärt werden muss, um die Fehlerhaftigkeit der Wahl endgültig beurteilen zu können. Die Regelungen sind notwendig, weil die Nichtigkeitsgründe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG nur auf Ernennungen anwendbar sind, nicht aber bei den alleine durch Annahme der Wahl begründeten Beamtenverhältnissen der Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten und deren gewählten Stellvertretern. Die Regelung in Art. 8 Abs. 4 des bisherigen KWBG, wonach bei Verlust der Wählbarkeit nach Beginn der Amtszeit die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses gelten, ist entbehrlich; es handelt sich hier nicht um einen Wahlmangel, sondern um einen Entlassungsgrund kraft Gesetzes, der in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 geregelt wird.

Art. 11 Abs. 4 bis 7 entsprechen inhaltlich Art. 13 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 12 Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 12 entspricht für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder – unter Anpassung an die geänderten Vorgaben des Leistungslaufbahngesetzes – Art. 5 des bisherigen KWBG und verdrängt, da es sich um eine landesrechtliche Sonderregelung handelt, § 7 BeamStG. Die Vorgabe zur Stellenausschreibung bei besonderem dienstlichen Interesse ist sprachlich an Art. 20 BayBG angepasst. Die Vorgaben des § 9 BeamStG sind bereits bei der Wahl berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder zu beachten.

Zu Art. 13 Begründung und Dauer des Beamtenverhältnisses

Art. 13 entspricht für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder inhaltlich Art. 6 des bisherigen KWBG. Die Form der Ernennung und der Inhalt der Ernennungsurkunde ergeben sich aus den in § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 4 BeamStG enthaltenen und unmittelbar auch für die zu ernennenden berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder geltenden Vorgaben und müssen daher nicht mehr wie in Art. 6 Abs. 2 des bisherigen KWBG gesondert geregelt werden.

Zu Art. 14 Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Art. 14 Abs. 1 entspricht bei nichtiger Ernennung eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds Art. 9 Abs. 4 Satz 1 des bisherigen KWBG und regelt die Nichtigkeitsgründe wegen unwirksamer Wahl abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG. Die übrigen Bestimmungen des § 11 BeamStG gelten unmittelbar. Die Regelung in Art. 9 Abs. 4 Satz 2 des bisherigen KWBG, wonach bei Verlust der Wählbarkeit nach Beginn der Amtszeit die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses gelten, ist entbehrlich; es handelt sich hier nicht um einen Wahlmangel, sondern um einen Entlassungsgrund kraft Gesetzes, der in Art. 15 geregelt ist.

Art. 14 Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 11 des bisherigen KWBG und wurde sprachlich an Art. 21 Abs. 1 BayBG angepasst.

Art. 14 Abs. 3 entspricht für den Fall der nichtigen Ernennung inhaltlich Art. 13 des bisherigen KWBG.

Art. 14 Abs. 4 Satz 1 entspricht für den Fall der Zurücknahme der Ernennung eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds inhaltlich Art. 12 des bisherigen KWBG und ist sprachlich an Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayBG angepasst. Art. 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechen Art. 10 Abs. 3 des bisherigen KWBG und werden zur Klarstellung wieder aufgenommen. Art. 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechen Art. 21 Abs. 3 und 4 BayBG.

Zu Art. 15 Entlassung kraft Gesetzes

Art. 15 Abs. 1 bis 6 entsprechen – zusammen mit § 22 Abs. 2 und 3 BeamStG – inhaltlich im Wesentlichen Art. 16 Abs. 1 bis 7 und Art. 17 des bisherigen KWBG.

Art. 15 Abs. 1 wurde um eine dem Art. 122 Abs. 2 BayBG entsprechende Klarstellung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses bei erneutem Amtsantritt ergänzt. Die Regelungen über den Zeitpunkt der Entlassung in Art. 17 des bisherigen KWBG werden aus Gründen der Klarstellung in die Absätze 2 und 3 integriert. Art. 16 Abs. 4 des bisherigen KWBG ist wegen des auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen unmittelbar geltenden § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BeamStG entbehrlich.

Art. 15 Abs. 7 schließt die Anordnung der Fortdauer eines Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BeamStG im Zusammenhang mit einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis aus, um so Doppelbeamtenverhältnisse zu vermeiden. Die Fortdauer eines anderen Beamtenverhältnisses neben dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis würde zu nicht wünschenswerten versorgungsrechtlichen Gemengelagen mit aufwendigen Anrechnungsfolgen führen und ist zum Schutz der Betroffenen wegen des in Art. 25 (entsprechend Art. 33 des bisherigen KWBG) geregelten Rückkehranspruchs zum früheren Dienstherrn nicht notwendig.

Eine in Art. 15 des bisherigen KWBG noch enthaltene Regelung der generellen Gründe für die Beendigung eines Beamtenverhältnisses ist wegen des unmittelbar anwendbaren § 21 BeamStG entbehrlich.

Zu Art. 16 Entlassung durch Verwaltungsakt

Art. 16 Abs. 1 regelt das Wirksamwerden der Entlassung entsprechend Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des bisherigen KWBG und entspricht auch Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayBG. Erfasst werden damit sämtliche Fälle möglicher Entlassungen kommunaler Wahlbeamter und kommunaler Wahlbeamtinnen durch Verwaltungsakt, nämlich § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BeamStG. Da es weitere Entlassungsfälle durch Verwaltungsakt bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht gibt, insbesondere nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 23 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 BeamStG, ist die Regelung über das Wirksamwerden der Entlassung in sonstigen Fällen, wie sie noch in Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 des bisherigen KWBG enthalten war, entbehrlich.

Art. 16 Abs. 2 entspricht inhaltlich den Fristen für das Wirksamwerden der Entlassungsverfügung wegen Dienstunfähigkeit in Art. 18 Abs. 2 des bisherigen KWBG. Wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1 BeamStG auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen ist die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des bisherigen KWBG über die Entlassungstatbestände der Verweigerung des Dienstes bzw. der Dienstunfähigkeit ohne Ruhestandsversetzung hingegen entbehrlich.

Art. 16 Abs. 3 entspricht hinsichtlich der Frist zur Rücknahme des Entlassungsantrags inhaltlich Art. 19 Abs. 2 des bisherigen KWBG; im Übrigen wird die Regelung sprachlich an den entsprechenden Art. 57 Abs. 2 BayBG angepasst. Nicht übernommen wurde die in Art. 19 Abs. 1 des bisherigen KWBG enthaltene Forderung eines wichtigen Grundes für die Entlassung von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen, weil auch der Rücktritt gewählter Mitglieder kommunaler Entscheidungsgremien künftig ohne wichtigen Grund möglich sein soll.

In Art. 16 Abs. 4 muss die Möglichkeit der Entlassung nach § 23 Abs. 2 BeamStG bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, weil § 7 Abs. 2 BeamStG (zwingendes Erfordernis der Eigenschaft als Deutscher) bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht anwendbar ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen bereits Wählbarkeitsvoraussetzung nach Art. 39 GLKrWG, Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 12 Abs. 2 Alt. 1 dieses Gesetzes und ihr Verlust ist ein gesetzlicher Entlassungsgrund nach Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Zu Art. 17 Rechtsfolgen der Entlassung, Wiederwahlverpflichtung für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Art. 17 entspricht inhaltlich Art. 21 des bisherigen KWBG. Art. 17 Abs. 1 ist sprachlich an Art. 58 BayBG angepasst.

Zu Art. 18 Rechtsfolgen bei Verlust der Beamtenrechte

Art. 18 entspricht inhaltlich Art. 23 des bisherigen KWBG (vgl. auch Art. 59 BayBG).

Der Verlust der Beamtenrechte richtet sich nach dem unmittelbar auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geltenden § 24 BeamtStG, weshalb Art. 22 des bisherigen KWBG entbehrlich ist. Der Verlust der Beamtenrechte führt nach dem unmittelbar auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geltenden § 21 Nr. 2 BeamtStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Zu Art. 19 Wiederaufnahmeverfahren

Art. 19 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des bisherigen KWBG mit der Maßgabe, dass in Anlehnung an die Regelung für sonstige Beamte und Beamtinnen in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayBG nicht mehr nur die Besoldung, sondern sämtliche Leistungen des Dienstherrn (also z.B. auch Beihilfe) mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung fortgezahlt werden.

Art. 19 Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 24 Abs. 2 des bisherigen KWBG und ist sprachlich an Art. 60 Abs. 2 BayBG angepasst.

Art. 19 Abs. 3 entspricht inhaltlich Art. 24 Abs. 3 des bisherigen KWBG und ist sprachlich an Art. 60 Abs. 3 BayBG angepasst.

Zu Art. 20 Gnadenrecht

Art. 20 entspricht inhaltlich Art. 25 des bisherigen KWBG und wurde sprachlich an Art. 61 BayBG angepasst.

Zu Art. 21 Eintritt in den Ruhestand

Art. 21 entspricht Art. 28 des bisherigen KWBG und regelt – wie bisher – abschließend die Fälle des Eintritts berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter und kommunaler Wahlbeamtinnen kraft Gesetzes in den Ruhestand. Die Regelung über den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 25 BeamtStG wird klarstellend ausgeschlossen, da die im BeamtStG enthaltenen Regelungen für Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit gemäß § 6 BeamtStG ansonsten grundsätzlich für Beamte und Beamtinnen auf Zeit anwendbar sind.

Zu Art. 22 Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Art. 22 Abs. 1 und 3 entsprechen Art. 30 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG. Eine Versetzung in den Ruhestand hängt gemäß § 32 BeamtStG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG auch in diesen Fällen wie bisher von der Erfüllung der mindestens fünfjährigen versorgungsrechtlichen Wartezeit ab.

Wann ein Beamter oder eine Beamtin dienstunfähig ist, ergibt sich aus dem unmittelbar auch für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geltenden § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG. Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG regelt Art. 22 Abs. 2 Satz 1 wie schon Art. 31 Satz 2 des bisherigen KWBG, wann infolge längerer Erkrankung von Dienstunfähigkeit ausgegangen werden kann. Im Übrigen muss § 26 BeamtStG ausgeschlossen werden (vgl. Art. 22 Abs. 4), weil die Ruhestandsversetzung von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen wegen Dienstunfähigkeit zum einen gegenüber § 26 BeamtStG an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft ist und zum andern ein Verzicht auf eine Ruhestandsversetzung zugunsten einer anderen oder geringerwertigen Verwendungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 BeamtStG bei dienstunfähigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht in Betracht kommt.

In Art. 22 Abs. 4 werden die Regelungen der § 26 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sowie §§ 27 und 29 BeamtStG über die Dienstunfähigkeit von Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit und deren Folgen, die mit dem Status der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht vereinbar wären, ausgeschlossen. Insbesondere wird die Möglichkeit einer Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen ehemaligen kommunalen Wahlbeamten oder Wahlbeamtinnen ausgeschlossen. Im Fall späterer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit des ursprünglichen Amtsinhabers ist das Amt wegen der zwischenzeitlichen Notwendigkeit der Neuwahl aber bereits durch den neuen Amtsinhaber oder die neue Amtsinhaberin besetzt.

Zu Art. 23 Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

Art. 23 gilt sowohl für Beamte und Beamtinnen auf Zeit als auch für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen.

Art. 23 Abs. 1 entspricht Art. 32 Abs. 1 des bisherigen KWBG und übernimmt bei vom Beamten oder von der Beamtin beantragter Feststellung der Dienstunfähigkeit die in Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 des bisherigen KWBG geregelte 3-Monats-Frist für die Ruhestandsversetzung bzw. Entlassung. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen können bei gesundheitlichen Problemen zwar auch ohne amtsärztliche Feststellung der Dienstunfähigkeit im Rechtsinn ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG beantragen; allerdings ist auch einem Ehrenbeamten oder einer Ehrenbeamtin zuzubilligen, dass er seinen Antrag auf Entlassung gegenüber dem Wähler durch den offiziellen Nachweis der Dienstunfähigkeit rechtfertigen kann.

Art. 23 Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 des bisherigen KWBG. Er regelt – wegen des einheitlichen Sachverhalts in einem Absatz zusammengefasst – das von Amts wegen durchzuführende Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit. Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit, die die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 oder 3 erfüllen, führt dies zur Versetzung in den Ruhestand, im Übrigen und bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen zur Entlassung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Nicht mehr eigens geregelt wird die Möglichkeit des Dienstherrn, sich in diesem Verfahren an den Vertreter des Beamten zu wenden (vgl. dazu Art. 14 Abs. 3 Bay-VwVfG). Verzichtet wird auch auf eine Regelung entsprechend Art. 32 Abs. 5 des bisherigen KWBG, weil die allgemeinen Grundsätze eines jeden Verwaltungsverfahrens zwischenzeitlich im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt sind und entsprechende Detailregelungen auch in Art. 66 BayBG nicht enthalten sind.

Zu Art. 24 Einstweiliger Ruhestand

In Art. 24 wird die in § 30 BeamtStG enthaltene Möglichkeit, Beamte und Beamtinnen aus politischen Gründen in einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Entlassung aus politischen Gründen wäre mit der besonderen Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen im Hinblick auf deren durch Wahl erworbene Legitimation nicht vereinbar. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen bei Umbildung von Körperschaften nach Art. 26 Abs. 1 dieses Gesetzes i.V.m. Art. 69 Abs. 1 BayBG oder nach Art. 26 Abs. 3 bis zum Ablauf der Amtszeit in einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Zu Art. 25 Rückkehrrecht zum früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber

Art. 25 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 33 und Art. 33a des bisherigen KWBG.

In Art. 25 Abs. 1 und 4 werden die vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten bayerischen öffentlich-rechtlichen Dienstherren aus Gründen der Klarstellung durch ausdrückliche Benennung der in Art. 1 BayBG und Art. 1 BayRiG genannten Geltungsbereiche konkretisiert.

In Art. 25 Abs. 2 ist klar gestellt, dass sich der Rückübernahmespruch wegen der Anpassung an das neue Laufbahnrecht nicht mehr auf ein Amt „derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn“, sondern auf ein Amt „derselben Fachlaufbahn“ bezieht. Der Dienstherr hat damit auch die Möglichkeit, innerhalb derselben Fachlaufbahn ein Amt außerhalb des früheren fachlichen Schwerpunkts zu übertragen, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für einen Wechsel innerhalb der Fachlaufbahn vorliegen oder durch zusätzliche Fortbildung geschaffen werden können (vgl. Art. 9 Abs. 1 LfBG). Eine Rückübernahme in ein Amt einer anderen Fachlaufbahn wird zugunsten des Beamten jedoch nicht zugelassen, weil die sechs neuen Fachlaufbahnen – anders als die „gleichwertigen Laufbahnen“ nach altem Recht – inhaltlich so stark voneinander abweichen, dass ein so weitgehender Wechsel des Tätigkeitsbereichs dem rückkehrwilligen Beamten oder der rückkehrwilligen Beamtin nicht zumutbar ist.

In Art. 25 Abs. 2 Satz 3 wird geregelt, dass bei Rückübernahme in ein Amt der Besoldungsordnung A die Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses voll für die Bemessung der Stufe des Grundgehalts zu berücksichtigen ist und dabei für die Dauer des anzurechnenden Zeitraums die für den regulären Stufenaufstieg nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG erforderlichen Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 BayBesG als erfüllt gelten. Dies ist erforderlich, um ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen in einem Amt der Besoldungsordnung A nicht schlechter zu stellen als die von einem außerbayerischen Dienstherrn übernommenen Beamten und Beamtinnen nach Art. 30 Abs. 4 BayBesG.

In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die in Art. 33 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen KWBG enthaltene Vorgabe zur Berechnung des zwischen Antragstellung und Ernennung zustehenden Bezugs an die für Beamte und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes in Besoldungsordnung A geltende Bemessung der Grundgehaltsstufen nach Art. 30 Abs. 1 BayBesG angepasst. Bei Berechnung des nach Ablauf von sechs Monaten zustehenden Bezugs ist danach die Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses in Ämtern der Besoldungsordnung A bei der Stufe des Grundgehalts in vollem Umfang zu berücksichtigen; die Einschränkungen des Art. 30 Abs. 2 bis 5 BayBesG sind insoweit unbeachtlich. Für die Berechnung des während der ersten sechs Monate nach Antragstellung zustehenden Bezugs gilt die Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnis – wie bisher – als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Daneben wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 3 klargestellt, dass ab dem Tag des Anspruchs auf einen Bezug im Sinn dieser Vorschrift Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG, das einem berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten oder einer berufsmäßigen Wahlbeamtin nach seiner oder ihrer Entlassung aus dem Amt gemäß Art. 50 BayBeamtVG grundsätzlich zusteht, nicht gezahlt wird. Dadurch werden in der Vergangenheit aufgetretene Auslegungsprobleme vermieden; eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

In Art. 25 Abs. 5 wird der in Art. 33 Abs. 6 Satz 3 des bisherigen KWBG enthaltene Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Auseinanderentwicklung des Laufbahnrechts des Bundes und der Länder nicht mehr aufgenommen. Künftig muss der Landespersonalausschuss einer Übernahme ehemaliger Beamter und Beamtinnen des Bundes oder anderer Länder nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 LfBG zustimmen.

Zu Art. 26 Umbildung von Körperschaften

Art. 26 entspricht bei der Umbildung von Körperschaften Art. 14 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 27 Dienstleid und Gelöbnis

Art. 27 entspricht inhaltlich Art. 37 des bisherigen KWBG und ist sprachlich an Art. 73 BayBG angepasst. Die Verpflichtung zur Leistung des Dienstleids oder des Gelöbnisses ergibt sich allerdings jetzt unmittelbar aus § 38 Abs. 1 und 2 BeamtStG. § 38 Abs. 3 BeamtStG findet auf kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen keine Anwendung, weil es für diesen Personenkreis keine Ausnahmemöglichkeit nach § 7 Abs. 3 BeamtStG gibt.

Zu Art. 28 Residenzpflicht

Art. 28 entspricht inhaltlich Art. 47 des bisherigen KWBG und ist sprachlich an Art. 74 BayBG angepasst.

Zu Art. 29 Amtsbezeichnung

Art. 29 entspricht inhaltlich Art. 55 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 30 Nebentätigkeit

Art. 30 entspricht im Wesentlichen Art. 43 des bisherigen KWBG. Nachdem die in Bezug genommenen Vorschriften der Art. 81 bis 84 BayBG auch die Möglichkeit zur Anordnung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst umfassen und die grundsätzliche Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten in dem in Bezug genommenen Art. 81 Abs. 2 BayBG geregelt ist, sind die insoweit in Art. 43 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG ausdrücklich enthaltenen Regelungen entbehrlich. Noch erforderlich ist die Regelung aus Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des bisherigen KWBG, dass die in Art. 81 ff. BayBG geregelten Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen dem Dienstherrn obliegen, sowie die Ermächtigung zum Erlass der für den Vollzug der Nebentätigkeitsvorschriften erforderlichen Rechtsverordnung. Anstelle einer bisherigen entsprechenden Anwendbarkeitserklärung des Art. 86 BayBG wird als Frist für den möglichen Zusammenhang von Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes mit der letzten dienstlichen Tätigkeit die Dauer der letzten Amtszeit bestimmt, als Zeitraum für diese Anzeigepflicht werden entsprechend Art. 86 BayBG drei Jahre nach Ablauf der letzten Amtszeit bestimmt.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage richtet sich die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht mehr an die Staatsregierung, sondern an das Staatsministerium des Innern.

Zu Art. 31 Ausschluss der Möglichkeit anderweitiger Verwendung

Art. 31 schließt länderübergreifende Abordnungen und Versetzungen sowie Zuweisungen aus. Da kommunale Wahlbeamte vom Wortlaut der Regelungen über länderübergreifende Abordnungen und Versetzungen in §§ 14, 15 BeamtStG sowie über Zuweisungen in § 20 BeamtStG grundsätzlich erfasst wären, solche Maßnahmen aber mit der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung dieser Amtsträger nicht vereinbar wären, muss die Anwendung dieser Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Halbsatz 2 BeamtStG.

Auch eine besondere Verwendung kommunaler Wahlbeamter und kommunaler Wahlbeamtinnen im Spannungs- oder Verteidigungs-

fall nach Abschnitt 8 BeamtStG sowie die Regelungen bei Verwendung im Ausland nach Abschnitt 9 BeamtStG werden ausgeschlossen, weil solche Anordnungen bzw. Einschränkungen mit der Position und dem Wesen des Amtes von kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen nicht vereinbar wäre. Lediglich die Möglichkeit zum Hinausschieben des Entlassungszeitpunkts bei Entlassung auf Antrag und die Möglichkeit für eine Verlängerung der Amtszeit von Beamten und Beamtinnen auf Zeit im Verteidigungsfall gemäß § 57 Satz 1 und 2 BeamtStG ist auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vorgesehen.

Zu Art. 32 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

Art. 32 entspricht inhaltlich Art. 36 Abs. 4 des bisherigen KWBG.

Die übrigen in Art. 36 des bisherigen KWBG enthaltenen Regelungen sind entbehrlich, weil die in § 36 Abs. 1 BeamtStG geregelte grundsätzliche Verantwortlichkeit aller kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns unmittelbar gilt und die Verpflichtung zur Remonstration durch berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder im Dienstweg in der entsprechenden unmittelbar anwendbaren Bestimmung des § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG geregelt ist.

Im Übrigen muss § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG für erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Landräte und Landrätinnen sowie Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen ausgeschlossen werden, weil eine beamtenrechtliche Remonstrationspflicht dieser Beamten und Beamtinnen durch die speziellen kommunalrechtlichen Regelungen der Art. 59 Abs. 2 GO, Art. 54 Abs. 2 LKrO und Art. 52 Abs. 2 BezO verdrängt wird.

Zu Art. 33 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Art. 33 füllt die den Ländern durch § 47 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG verliehenen Kompetenzen durch Fortführung von Art. 48 Abs. 2 Nr. 2 des bisherigen KWBG und Übernahme der darüber hinaus in Art. 77 Nrn. 3 und 4 BayBG geregelten Tatbeständen aus. Im Übrigen gilt § 47 BeamtStG unmittelbar.

Zu Art. 34 Verjährung von Schadensersatzansprüchen und gesetzlicher Forderungsübergang

Art. 34 entspricht inhaltlich Art. 49 Abs. 2 und 3 des bisherigen KWBG, vgl. auch die für sonstige Beamte und Beamtinnen entsprechende Regelung in Art. 78 BayBG.

Art. 49 Abs. 1 des bisherigen KWBG ist wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit des entsprechenden § 48 BeamtStG entbehrlich.

Zu Art. 35 Personalakten

Art. 35 entspricht inhaltlich Art. 64 des bisherigen KWBG. § 50 BeamtStG gilt für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen unmittelbar.

Zu Art. 36 Dienstzeugnis für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Art. 36 entspricht Art. 65 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 37 Jubiläumszuwendung

Art. 37 entspricht Art. 53 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 38 Interessenkollision

Art. 38 entspricht inhaltlich Art. 38 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG. Lediglich hinsichtlich der Definition des Angehörigenbegriffs wird auf den im Wesentlichen inhaltsgleichen Angehörigenbegriff nach Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG verwiesen. Art. 38 Abs. 3 des bisherigen KWBG wurde nicht mehr aufgenommen, weil das GLKrWG ein Ruhen des Wahlrechts nicht mehr vorsieht.

Zu Art. 39 Entbindung von Angelegenheiten

Art. 39 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 39 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG. Von der bisherigen Beschränkung nur auf „nahe“ Angehörige wurde verzichtet. Auf den in Art. 39 Abs. 3 des bisherigen KWBG enthaltenen Hinweis, dass der Beamte oder die Beamtin von einer Entbindung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten zu hören ist, wird wegen des allgemeinen Anhörungsgebots nach Art. 28 BayVwVfG verzichtet.

Art. 39 Abs. 2 schließt § 39 BeamtStG aus, der andernfalls auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen gelten würde (§§ 5 und 6 BeamtStG). Es wäre mit den Besonderheiten des kommunalen Wahlamts wegen der demokratischen Legitimation durch die höchstpersönliche Wahl aber nicht vereinbar, wenn einem kommunalen Wahlbeamten außerhalb eines Disziplinarverfahrens die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden könnte. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 40 Mehrarbeit

Art. 40 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 45 des bisherigen KWBG.

Art. 40 Abs. 2 stellt im Hinblick auf die besondere Stellung der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen klar, dass abweichend von § 43 BeamtStG für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen eine Amtsausübung in Teilzeit nicht möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und folgt aus der Tatsache, dass es für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen keine Arbeitszeitregelung gibt.

Zu Art. 41 Urlaub

Art. 41 entspricht inhaltlich Art. 63 des bisherigen KWBG. Anstelle wie bisher auf die Urlaubsvorschriften für Beamte und Beamtinnen des Staates wird auf die konkrete Vorschrift Art. 93 BayBG in Verbindung mit der Urlaubsverordnung verwiesen, wo Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Sonderurlaub für sonstige Beamte und Beamtinnen geregelt ist. Der Anspruch auf Elternzeit stützt sich hingegen entsprechend der bisherigen Systematik auf Art. 44 in Verbindung mit Abschnitt II der Urlaubsverordnung. Verzichtet wird auf die Regelung in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des bisherigen KWBG, wonach an die Stelle der vorgesetzten Dienststelle der Dienstherr tritt. Die Urlaubsverordnung enthält nämlich keine Zuständigkeit der vorgesetzten Dienststelle.

Zu Art. 42 Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

Art. 42 wird neu ins Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen aufgenommen. Durch die Verweisung auf die für sonstige Beamte und Beamtinnen geltende Regelung des Art. 94 BayBG wird erreicht, dass für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die in das Parlament eines anderen Landes gewählt werden, das eine Unvereinbarkeit eines Beamtenverhältnisses mit diesem Mandat gesetzlich geregelt hat, die glei-

chen Rechtsfolgen eintreten wie bei der Wahl in den bayerischen Landtag (vgl. dazu Art. 16 Abs. 3 und Art. 30 bis 34, Art. 35 Abs. 1 bis 3 BayAbgG) oder in den Bundestag (vgl. dazu §§ 5 bis 7 und § 10 BAAbG i.V.m. Art. 35 Abs. 4 BayAbgG). Dies bedeutet insbesondere, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit während der Ausübung des Mandats in dem anderen Land bis zum Ende der Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter oder als Wahlbeamtin ruht und mit Ablauf der Amtszeit endet. Dadurch werden mögliche versorgungsrechtliche Nachteile vermieden, da ohne die Ruhestandsregelung eine Annahme des Mandats regelmäßig die Entlassung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis voraussetzen würde, was sich versorgungsrechtlich nachteilig auswirken könnte.

Zu Art. 43 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

Art. 43 schließt eine bisher bestehende Gesetzeslücke im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Entsprechend der Regelung für sonstige Beamte und Beamtinnen nach Art. 98 BayBG sollen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen Ersatzleistungen erhalten können, wenn sie im Hinblick auf ihr pflichtgemäßes dienstliches Verhalten durch Gewaltakte Dritter Sach- oder Vermögensschäden erleiden oder ihnen gehörende Gegenstände bei einem dienstlich veranlassten Unfall ohne gleichzeitigen Körperschaden beschädigt werden. Der Sachschadensersatz war vor der Normierung für sonstige Beamte und Beamtinnen in Art. 98 BayBG in den insoweit zwischenzeitlich aufgehobenen bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht als sog. „Sachschadensersatzrichtlinien“ geregelt, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen waren.

Zu Art. 44 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung

Art. 44 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 52 des bisherigen KWBG.

Art. 44 Abs. 2 verweist auf die während der Elternzeit für sonstige Beamte und Beamtinnen geltende Regelung zur Krankenfürsorge. Dies ist erforderlich, da während der Elternzeit keine Bezüge zustehen und deshalb während dieser Zeit sonst – alleine nach den gesetzlichen Beihilfavorschriften gemäß Art. 96 BayBG, die nach Art. 47 entsprechend gelten – kein Beihilfeanspruch bestehen würde.

Zu Art. 45 Anspruch auf Besoldung, Einstufung, Besoldungsbestandteile und zu Anlage 1

Art. 45 Abs. 1 regelt den grundsätzlichen Anspruch der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen auf Besoldung sowie Beginn und Ende dieses Anspruchs und macht damit vom Übergang der Gesetzgebungsbefugnis für das Besoldungsrecht der Beamten und Beamtinnen der Länder und Kommunen durch die Föderalismusreform I auch für die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen Gebrauch.

Art. 45 Abs. 2 in Verbindung mit **Anlage 1** regelt die Einstufung der jeweiligen berufsmäßigen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und der Landräte und Landrätinnen in die maßgebliche Besoldungsgruppe unmittelbar durch Gesetz und macht damit die bisherige Bayerische Kommunalbesoldungsordnung (BayKomBesV) entbehrlich; sie wird deshalb aufgehoben. Entsprechend dem bisherigen Recht wird bei der Einstufung auch künftig nach Art der Kommune (kreisangehörige Gemeinden einerseits und kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte andererseits sowie Landkreise) und nach Einwohnerklassen unterschieden. Die bisherige abstrakt definierte

Größenklasse der kreisfreien Städte mit 100.001 bis 200.000 Einwohnern wird – wie bisher schon bei den Städten München, Nürnberg und Augsburg – zugunsten der konkreten Nennung der erfassten Städte aufgegeben. Auf diese Weise werden auch weiterhin die mit den jeweiligen Ämtern im Allgemeinen verbundenen unterschiedlich hohen Anforderungen angemessen berücksichtigt.

Da bei Kommunen derselben Einwohnerklasse die an das Amt gestellten Anforderungen generell vergleichbar sind, wird bei den ersten Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den Landräten und Landrätinnen auf die bisher grundsätzlich bestehende Differenzierung zwischen zwei Besoldungsgruppen verzichtet und statt dessen generell die höhere der beiden bisherigen Besoldungsgruppen festgelegt. Für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden zwar die bisherigen zwei Besoldungsgruppen belassen. Neu geregelt wird aber, dass berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder in der ersten Amtszeit stets in die niedrigere, ab der zweiten Amtszeit stets in die höhere der beiden Besoldungsgruppen einzuordnen sind. Dabei wird auch die bisher in § 1 Abs. 2 Satz 2 BayKomBesV für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder von Gemeinden mit 10.001 bis 15.000 und mit 15.001 bis 30.000 Einwohnern enthaltene Einschränkung aufgegeben, wonach bislang eine Zuordnung des Amtes in die höhere der beiden alternativen Besoldungsgruppen davon abhing, dass beim Dienstherrn kein berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder keine weitere Bürgermeisterin in der gleichen Besoldungsgruppe eingereiht war. Die Differenzierung bei der Einstufung in der ersten und in weiteren Amtszeiten eröffnet berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern, deren Ernennung – vergleichbar den Ämtern einer Fachlaufbahn – eine bestimmte Qualifikation voraussetzt, eine berufliche Entwicklungsperspektive.

Die eindeutige Festlegung der besoldungsrechtlichen Einstufung dient gleichzeitig der Vereinfachung, da so die bisher nach § 2 Abs. 1 BayKomBesV erforderliche zusätzliche Entscheidung über die sachgerechte Bewertung der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Anforderungen entbehrlich wird und entsprechende Streitigkeiten darüber in den Gremien vermieden werden. Die Neuregelung hat zudem den Vorteil, dass Bewerber und Bewerberinnen um solche Ämter künftig von Anfang an Klarheit über die zu erwartende Besoldungshöhe haben.

Bei berufsmäßigen weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen werden die bisherigen beiden alternativen Besoldungsgruppen und die Verpflichtung, über die Einstufung nach sachgerechter Bewertung der mit dem konkreten Amt verbundenen Anforderungen zu entscheiden, allerdings unverändert beibehalten. Eine gesetzliche Festlegung auf eine bestimmte Besoldungsgruppe ist bei diesem Personenkreis nicht möglich, weil den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen zwar grundsätzlich die Vertretung in ihrer Reihenfolge obliegt (Art. 39 Abs. 1 GO), ihnen aber auch gleichwertige Aufgabenbereiche übertragen werden können (Art. 39 Abs. 2 GO).

Art. 45 Abs. 3 führt die bisher schon geltenden Regelungen über die maßgebliche Einwohnerzahl und die Rechtsstandswahrung (vgl. § 4 und § 5 der Bundeskommunalbesoldungsverordnung) fort.

Art. 45 Abs. 4 bezieht in die Besoldung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen die schon nach bisheriger Rechtslage zustehenden Besoldungsbestandteile ein und passt sie an die für sonstige Beamte und Beamtinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltende neue Terminologie nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) an. Durch die abschließende Einzelaufzählung der zustehenden Besoldungsbestandteile wird mehr Klarheit erreicht als nach bisheriger Rechts-

lage, weil die konkreten Besoldungsbestandteile nicht mehr im Weg der Auslegung aus den größtenteils für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nicht einschlägigen umfangreichen Regelungen für die Besoldung der sonstigen Beamten und Beamtinnen hergeleitet werden müssen.

Neu ist die Regelung zum Grundgehalt, wonach in der A-Besoldung generell die Endstufe maßgeblich ist. Dies ist notwendig, weil nach dem für sonstige Beamte und Beamtinnen geltenden neuen Besoldungsrecht das bisherige (fiktiv grundsätzlich auf das 21. Lebensjahr bezogene) Besoldungsdienstalter zugunsten der tatsächlich in einem Beamtenverhältnis erbrachten Dauer der Dienstzeit ersetzt wird. Eine Einstufung von kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen in Besoldungsordnung A jeweils in die erste Stufe des Grundgehalts nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz wäre aber nicht sachgerecht. Bei kommunalen Wahlämtern muss sich die besoldungsrechtliche Einstufung ausschließlich nach den Anforderungen des Amtes richten. Diese Anforderungen sind aber von der Dauer der Amtsausübung unabhängig, so dass ein systematischer Unterschied zwischen dem Grundgehalt in Ämtern der Besoldungsordnung A (mit Stufenaufstieg) und in Ämtern der Besoldungsordnung B (ohne Stufenaufstieg) nicht gerechtfertigt wäre. Insoweit sind kommunale Wahlämter auch nicht mit sonstigen Beamten und Beamtinnen auf Zeit vergleichbar, bei denen es Ämter der B-Besoldung nur ausnahmsweise in wenigen Spitzenpositionen gibt. Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 BBesG) war bisher durch Beschluss der kommunalen Entscheidungsgremien nur ein schnellerer Stufenaufstieg, nicht aber ein gänzlicher Verzicht zugelassen (vgl. dazu bisher § 2 Abs. 2 BayKomBesV). Da solche Vorgaben nun nicht mehr bestehen, soll in kommunalen Wahlämtern der Besoldungsordnung A im Hinblick auf die damit verbundenen hohen Anforderungen künftig generell die Endstufe gelten. Dies entspricht am besten dem Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung.

Dadurch werden diesbezügliche Beschlüsse durch die kommunalen Entscheidungsgremien entbehrlich.

Für die übrigen Besoldungsbestandteile wird auf die entsprechenden Regelungen im Bayerischen Besoldungsgesetz verwiesen. Danach bemessen sich der Familienzuschlag nach Art. 35 bis 37 BayBesG, die jährliche Sonderzahlung nach Art. 82 bis 87 BayBesG und die vermögenswirksamen Leistungen nach Art. 88 bis 90 BayBesG.

Art. 45 Abs. 5 erklärt diejenigen allgemeinen Vorschriften in Teil 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie die Dynamisierungsregelung des Art. 110 BayBesG für entsprechend anwendbar, die auch für das Besoldungsverfahren bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen geboten sind. So gelten beispielsweise die Regelungen zum Vorbehalt des Gesetzes, zum Verlust des Besoldungsanspruchs bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst, zur Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung, zur Anrechnung von Sachbezügen, zur Abtretung und Verpfändung, zur Verjährung, zur Zuständigkeit, zur Rückforderung, zur Anpassung der Besoldung und zur Zahlungsweise entsprechend. In Folge der Anwendbarkeit des Art. 110 BayBesG gelten stets die Besoldungstabellen nach Anlage 3 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nur, soweit in Art. 45 Abs. 2 bis 4 konkret auf sie Bezug genommen wird.

Zu Art. 46 Dienstaufwandsentschädigung und zu Anlage 2

Art. 46 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 72 des bisherigen KWBG.

Die in Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des bisherigen KWBG geregelte Einbeziehung der Reisekostenvergütung für Landräte und Landrätinnen in deren Dienstaufwandsentschädigung wird aus Gründen der Einheitlichkeit auf alle Dienstreisen bzw. Dienstgänge berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter und kommunaler Wahlbeamtinnen innerhalb des Gebiets ihres Dienstherrn erstreckt.

Neu aufgenommen wurde in Art. 46 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtung, auch bei Wiederwahl zu Beginn der Amtszeit einen Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zu fassen. Dadurch wird zum einen die bisher strittige Rechtslage klargestellt. Zum andern wird damit sichergestellt, dass zu Beginn jeder Amtszeit die mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen in der Lebensführung neu überprüft werden. Ändern sich die für die Dienstaufwandsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse während der Amtszeit, ist – wie bisher – eine Neufestsetzung durch einen weiteren Beschluss nach oben oder nach unten möglich; eine Besitzstandswahrung gibt es hier – anders als bei der Einstufung in ein Amt – nicht, weil es hier lediglich um Ersatz von Aufwendungen geht. Wie bisher kann jedoch eine Änderung der Dienstaufwandsentschädigung bei Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl während der Amtszeit nicht beschlossen werden, weil insoweit nach Art. 46 Abs. 1 Satz 3 die früher als drei Monate vor der Wahl fortgeschriebene amtliche Einwohnerzahl für die gesamte Amtszeit maßgeblich ist.

In Art. 46 Abs. 3 Satz 1 wird (abweichend von der bisherigen Rechtslage) geregelt, dass nur mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter zu einer entsprechenden prozentualen Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung führen; die Gewährung sogenannter Sockelbeträge im Rahmen von Besoldungserhöhungen hat auf die Dienstaufwandsentschädigungen keine Auswirkung. Zugleich wird bestimmt, dass bei einer Änderung der Grundgehälter mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen die Dienstaufwandsentschädigungen für Beamte und Beamtinnen in Ämtern der Besoldungsordnung A in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes angepasst werden, der sich aus den unterschiedlichen prozentualen Anpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A errechnet. Entsprechend ist bei unterschiedlichen prozentualen Anpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung B für Beamte und Beamtinnen in Ämtern der Besoldungsgruppe B zu verfahren.

Die in **Anlage 2** festgelegten Beträge werden gegenüber den zum 1. März 2010 maßgeblichen Beträgen um 2,2 v.H. erhöht und damit an die Nachzahlung der Bezüge vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst; dabei wird neben der prozentualen Erhöhung der Grundgehälter zum 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. auch der einheitliche Sockelbetrag von 17 € berücksichtigt, weil nach bisheriger Rechtslage die Dynamisierung nicht nur auf prozentuale Bezügeerhöhungen beschränkt war. Allerdings werden die prozentuale Erhöhung und der Sockelbetrag in eine einheitliche prozentuale Erhöhung von 2,2 v.H. umgerechnet, um sonst auftretende Verzerrungen zu vermeiden. Dieser angepasste Betrag wird um weitere 10 v.H. erhöht und auf volle Euro gerundet.

Zu Art. 47 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Art. 47 bildet die gesetzliche Grundlage für die Zahlung von Beihilfen im Krankheitsfall. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden, da die Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit Dienstbezügen sowie die Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen schon bislang derartige Leistungen als besondere Fürsorgeleistung nach Art. 50 des bisherigen KWBG erhalten.

Anders als in Art. 96 BayBG wird allerdings ein Beihilfeanspruch für frühere wegen Dienstunfähigkeit entlassene Beamte und Beamtinnen nicht aufgenommen. Eine solche Regelung ist für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen entbehrlich. Während nämlich wegen Dienstunfähigkeit entlassene Beamte und Beamtinnen im Sinn des BayBG allenfalls einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts erhalten können (vgl. § 29 BayBeamtVG), besteht für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht erfüllen, die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienstherrn gemäß Art. 22 Abs. 3. Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen haben sie dann aber ohnehin einen Beihilfeanspruch. Durch die Neuregelung wird die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG-Urteil vom 17.06.2004, Az: 2 C 50.02) umgesetzt, wonach eine normative Regelung der beamtenrechtlichen Beihilfeansprüche erforderlich ist.

Zu Art. 48 Reise- und Umzugskosten

Art. 48 Abs. 1 beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Art. 48 Abs. 2 entspricht hinsichtlich der Umzugskostenvergütung im Wesentlichen Art. 62 des bisherigen KWBG, legt aber die Anlässe, in denen eine Umzugskostenvergütung zu gewähren ist, insbesondere den Amtsantritt an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, zur Klarstellung abschließend fest. Gleichzeitig wird bestimmt, dass eine Umzugskostenbeihilfe bei Räumung einer dienstherreneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung im dienstlichen Interesse gewährt werden kann.

Art. 48 Abs. 3 legt fest, dass im Fall der Zusage von Umzugskostenvergütung Trennungsgeld zu gewähren ist, solange der oder die Berechtigte uneingeschränkt umzugswillig ist und Wohnungsmangel besteht.

Zu Art. 49 Anspruch auf Versorgung

Art. 49 bestimmt, dass für die Versorgung von Beamten oder Beamtinnen auf Zeit das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz entsprechend gilt, soweit das neue Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nichts Abweichendes bestimmt. Danach kommen als ruhegehaltfähige Bezüge im Sinn des Art. 12 BayBeamtVG nur die in Art. 45 Abs. 4 bestimmten Besoldungsbestandteile Grundgehalt und Familienzuschlag der Stufe 1 in Betracht. Die Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln nach Teil 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und die dazu erlassenen Übergangsvorschriften in Teil 5 Abschnitt 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten für kommunale Wahlbeamtenverhältnisse unmittelbar, vgl. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG.

Zu Art. 50 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Art. 50 Nr. 1 entspricht inhaltlich Art. 77 Abs. 2 des bisherigen KWBG.

Art. 50 Nr. 2 entspricht inhaltlich Art. 77a des bisherigen KWBG.

Diese ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayBeamtVG entsprechend der bisherigen Rechtslage auch als versorgungsrechtliche Wartezeit im Sinn des § 32 BeamStG.

Zu Art. 51 Ruhen der Versorgung

Art. 51 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 123 Abs. 1 und 2 des bisherigen KWBG. Die frühere Aufzählung der von einer etwaigen

Ruhensanordnung betroffenen Ansprüche „auf zustehende Geldleistungen oder einen bewilligten Unterhaltsbeitrag“ wird durch den Begriff „Versorgungsbezüge“ ersetzt, weil damit auch Unterhaltsbeiträge umfasst sind, vgl. Art. 2 BayBeamtVG. Ergänzt wird die bisherige Regelung um die Vorgabe, dass eine Entscheidung über die Anordnung des Ruhens der Versorgung frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit getroffen werden darf. Diese Frist war nur in Art. 120 Abs. 2 des bisherigen KWBG für das Anordnen eines Ruhens von Versorgungsansprüchen aufgrund von Kann-Vorschriften geregelt, wurde aber für Versorgungsansprüche, auf die ein Rechtsanspruch besteht, analog angewendet. Eine Fristvorgabe ist geboten, zum einen weil die Beurteilung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer Wiederwahl und damit die Entscheidung über eine mögliche Anordnung des Ruhens der Versorgung nur in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ablauf der Amtszeit möglich ist, zum anderen weil bei einem Zusammenfallen des Endes der Amtszeit mit dem Ende der Wahlzeit des kommunalen Entscheidungsgremiums der noch amtierende Gemeinderat oder Kreistag regelmäßig eine größere sachliche Nähe hat als das neu gewählte Gremium.

Anders als bisher wird die Möglichkeit zum Anordnen des Ruhens nicht mehr auf Fälle beschränkt, in denen der Beamte oder die Beamtin dienstfähig war. Diese Einschränkung ist entbehrlich, weil Dienstunfähigkeit die Wählbarkeit ohnehin ausschließt (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG).

Art. 51 Abs. 2 schließt im Hinblick auf die grundsätzliche Anwendbarkeitserklärung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes die entsprechende Anwendung des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG aus. Diese Bestimmung, die neuerdings ein generelles Ruhen der Versorgung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit im Sinn des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes bis zur Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze regelt, soll für kommunale Wahlbeamtenverhältnisse keine Anwendung finden. Für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen soll vielmehr an der bisher geltenden Rechtslage festgehalten werden, wonach die Versorgung unabhängig vom Lebensalter ab Beginn des Ruhestands zusteht (vgl. dazu Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG), soweit nicht in den Fällen des Art. 51 Abs. 1 das Ruhen angeordnet wird.

Zu Art. 52 Sonstige Sonderregelungen gegenüber dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz

Art. 52 Abs. 1 regelt eine Abweichung von Abs. 3 des Art. 9 BayBeamtVG, der im Übrigen aufgrund der grundsätzlichen analogen Anwendbarkeit nach Art. 49 gilt. Danach kann für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, bei denen der Eintritt in den Ruhestand mit dem Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt, über Versorgungsbezüge nach Kannvorschriften nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles, sondern schon drei Monate vor Ende der Amtszeit entschieden werden. Diese Vorabentscheidungsmöglichkeit ist in diesen Fällen geboten, weil eine pflichtgemäße Ermessensausübung für den noch amtierenden Gemeinderat oder Kreistag regelmäßig leichter möglich ist als für das neu gewählte Gremium, das die den bisherigen Amtsinhaber betreffenden besonderen Umstände weniger gut kennt. Nicht mehr aufgenommen wird eine dem Art. 120 Abs. 2 des bisherigen KWBG entsprechende Regelung, durch die das Anordnen eines Ruhens von Versorgungsbezügen nach Kannvorschriften zugelassen wurde. Dies ist entbehrlich, weil die Möglichkeit zur Entscheidung über Versorgungsbezüge nach Kannvorschriften des BayBeamtVG neben dem „Ob“, auch die Frage des Beginns und der Dauer solcher Leistungen umfasst. Auch das BayBeamtVG enthält für die Beamten und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes keine ausdrückliche Zulassung

einer Ruhensanordnung, wenn Versorgungsbezüge nach Kannvorschriften gewährt werden.

Art. 52 Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisher in § 66 Abs. 6 BeamtVG für Wahlbeamte auf Zeit enthaltenen Sonderregelung, die in das BayBeamtVG nicht übernommen wurde. Die Fortgeltung dieser Privilegierung ist sachgerecht, weil kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die bereits nach Ablauf einer vorhergehenden Amtszeit Anspruch auf Versorgungsbezüge hatten und sich ohne bestehende Wiederwahlverpflichtung freiwillig für eine erneute Kandidatur und Fortführung des Amtes entschieden haben, durch eine in der anschließenden Amtszeit eintretende Dienstunfähigkeit keine versorgungsrechtlichen Nachteile haben sollen; in diesem Fall beträgt bei einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Zurechnungszeit allerdings – wie schon nach § 66 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG – abweichend von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG nur ein Drittel des dazwischen liegenden Zeitraums. Die Kürzungsvorschriften des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BayBeamtVG betreffen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nicht, weil die diesen Vorschriften zugrundeliegenden statusrechtlichen Regelungen über Ruhestandsversetzungen nur bei Beamten und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes einschlägig sind.

Art. 52 Abs. 3 regelt abschließend die Fälle, in denen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen Versorgungsgeber im Sinn von Art. 34 BayBeamtVG sind, also durch ihren Tod einen Versorgungsanspruch für ihre Hinterbliebenen auslösen. Dabei wird die für Hinterbliebene kommunaler Wahlbeamter und Wahlbeamtinnen schon bisher geltende Rechtslage unverändert fortgeführt. Nicht übernommen wird die ab 1. Januar 2011 für sonstige Beamte und Beamtinnen auf Zeit eingeführte Verschärfung aus Art. 34 Nr. 2 BayBeamtVG, wonach Hinterbliebenenversorgung nur noch dann zusteht, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfüllt sind. Die Tätigkeit als Bürgermeister oder Landrat, die weder mit einer vorausgehenden noch einer nachfolgenden anderen Berufstätigkeit in einem inhaltlichen Zusammenhang steht, ist insoweit nicht vergleichbar mit der Tätigkeit als (z.B.) Hochschulassistent im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Art. 52 Abs. 4 entspricht § 66 Abs. 7 i. V. m. § 53 Abs. 10 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung und führt die bisherige Rechtslage fort. Bei Bezug von privatem Erwerbseinkommen ruhen also die Versorgungsbezüge ehemaliger kommunaler Wahlbeamter und Wahlbeamtinnen auch künftig nicht voll, sondern nur in Höhe von 50 v.H. des Betrags, um den die Summe aus Ruhegehalt und Einkommen die gesetzliche Höchstgrenze übersteigt. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres führt ein privates Erwerbseinkommen wie nach bisheriger Rechtslage unabhängig von dessen Höhe zu keiner Kürzung der Versorgung.

Art. 52 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 53 Abs. 9 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung, die nach § 108 BeamtVG und Art. 56 Abs. 2 des bisherigen KWBG für bayerische kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen bis zum Erlass des neuen KWBG weiterhin maßgeblich ist. Danach sind versorgungsberechtigte kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen hinsichtlich der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgung gegenüber sonstigen Beamten und Beamtinnen (z.B. durch Geltung der früher teilweise höheren Höchstgrenzen für das Ruhen der Versorgung, der Mindestbelassung von 20 v.H. bei versorgungsberechtigten Witwen mit Verwendungseinkommen aus der gleichen Besoldungsgruppe und der Besserstellung beim Unterhaltsbeitrag nach Entlassung wegen Dienstunfalls) günstiger gestellt. Diese Regelung soll aufrechterhalten werden.

Art. 52 Abs. 6 schließt die Anwendung der für sonstige Beamte und Beamtinnen ab 1. Januar 2011 eingeführten Verschärfung in Form der vollen Anrechnung von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBeamtVG) sowie zur neu eingeführten Anrechnung von aufgrund einer Berufstätigkeit erlangten sonstigen Versorgungsleistungen aus, soweit nicht ein öffentlicher Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat. Dadurch wird in solchen Fällen die bisherige Rechtslage fortgeführt. Dies entspricht der für Mitglieder des Kabinetts durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern in Art. 22 Abs. 4 MinisterG eingefügten Sonderregelung. Diese Abweichung ist sachgerecht, weil es sich auch bei einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis nicht um ein auf Lebenszeit ausgerichtetes „Beschäftigungsverhältnis“ handelt, so dass das dem Art. 85 BayBeamtVG zugrunde liegende Leitbild des sog. „Nur-Beamten“ insoweit nicht „eins zu eins“ übertragbar ist. Aus dem gleichen Grund wird auch eine Anrechnung von Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBeamtVG) und von sonstigen Versorgungsleistungen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayBeamtVG ausgeschlossen.

Art. 52 Abs. 7 entspricht inhaltlich § 66 Abs. 9 Satz 1 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung. Dadurch können nach der schon bisher für Wahlbeamte auf Zeit geltenden Sonderregelung förderliche Vordienstzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Dies kann im Einzelfall für Bürgermeister und Landräte auch künftig von Vorteil sein, weil für sie – anders als für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder – eine bestimmte Vorbildung generell nicht vorgeschrieben ist und damit eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um vorgeschriebene Ausbildungszeiten nicht in Betracht kommt. Zugunsten der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen wurde auf die frühere in § 66 Abs. 9 BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung noch enthaltene Beschränkung solcher Anrechnungsmöglichkeiten auf Zeiten nach dem 17. Lebensjahr verzichtet, weil auch die neue Regelung zur regelmäßigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Art. 14 BayBeamtVG sowie vergleichbare Regelungen (z.B. Art. 20 BayBeamtVG) eine solche Altersschranke nicht mehr enthalten. Nicht wieder aufgenommen wurde die in § 66 Abs. 9 Satz 2 i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG enthaltene Regelung, dass solche Anrechnungen in der Regel bei Amtsantritt getroffen werden sollen. Halbsatz 2 stellt bezüglich der Anrechnung von Ausbildungszeiten die unveränderte Fortführung der bisherigen Rechtslage sicher.

Zu Art. 53 Anspruch auf Entschädigung und zu Art. 54 Festsetzung und Anpassung der Entschädigung und zu Anlage 3

Art. 53 und Art. 54 entsprechen im Wesentlichen Art. 134, Art. 135 und 136 sowie Art. 57 Abs. 1 und Art. 60 des bisherigen KWBG.

In Art. 53 Abs. 3 wird für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen ergänzend die bisherige freiwillige Selbstverpflichtung der Bezirke aufgenommen, wonach die Entschädigung höchstens 125 v.H. (im Bezirk Oberbayern) bzw. 115 v.H. (in den anderen Bezirken) der in Anlage 3 geregelten höchstmöglichen Entschädigung für erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen betragen darf.

In Art. 53 Abs. 2 Satz 3 neu eingefügt wird die Regelung, wonach ein Absinken der Einwohnerzahl im Fall einer Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers nicht zur Festsetzung der Entschädigung nach dem für eine niedrigere Einwohnerklasse geltenden Rahmen

führt. Diese Regelung entspricht einer Besitzstandswahrung. Diese ist zwar anders als bei der Besoldung nicht geboten, weil die Entschädigung keinen Alimentationscharakter hat. Jedoch würde eine Absenkung der Entschädigung für wiedergewählte Amtsinhaber vielfach eine unzumutbare finanzielle Schlechterstellung darstellen.

In Art. 54 Abs. 1 Satz 1 neu aufgenommen wird die Verpflichtung, auch bei Wiederwahl zu Beginn der Amtszeit einen Beschluss über die Höhe der Entschädigung zu fassen. Dadurch wird zum einen die bisher strittige Rechtslage klargestellt. Zum andern wird damit sichergestellt, dass zu Beginn jeder Amtszeit Inhalt und Umfang des konkreten Amtes und die aktuelle Schwierigkeit der Verhältnisse in der Gemeinde neu überprüft werden. Ändern sich die für die Entschädigung maßgeblichen Verhältnisse während der Amtszeit, ist – wie bisher – eine Neufestsetzung durch einen weiteren Beschluss im Einvernehmen mit dem oder der Betroffenen möglich.

In Art. 54 Abs. 2 wird (abweichend von der bisherigen Rechtslage) geregelt, dass nur mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A zu einer Anpassung der Entschädigung führen; die Gewährung sogenannter Sockelbeträge im Rahmen von Besoldungserhöhungen hat auf die Entschädigungen keine Auswirkung. Zugleich wird vorgesehen, dass im Fall einer Änderung der Grundgehälter mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen die Entschädigungen in Höhe des Vomhundertsatzes angepasst werden, um den sich das der Rahmenobergrenze der jeweiligen Entschädigung vergleichbare Grundgehalt eines in dieser Einwohnerklasse vergleichbaren berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ändert.

Die in **Anlage 3** enthaltenen Entschädigungssätze werden wie folgt geändert:

Die Rahmenuntergrenze für die Entschädigung der ersten Bürgermeister und ersten Bürgermeisterinnen in Gemeinden bis 1 000 Einwohner wird auf 1 000 € erhöht, da in kleinen Gemeinden eine Entschädigung in Höhe der bisherigen Rahmenuntergrenze den Anforderungen an solche Ämter generell nicht mehr gerecht wird. Im Übrigen werden die seit 1. März 2010 maßgeblichen Rahmensätze entsprechend der zum 1. Januar 2012 erfolgten Besoldungserhöhungen (vgl. Art. 136 des bisherigen KWBG, Art. 54 Abs. 2) um 2,2 v.H. erhöht; dabei wird die prozentuale Erhöhung der Grundgehälter um 1,9 v.H. und der einheitliche Sockelbetrag von 17 € in eine einheitliche prozentuale Erhöhung von 2,2 v.H. umgerechnet, um sonst auftretende Verzerrungen zu vermeiden. Wegen der vielfach gestiegenen Anforderungen werden diese angepassten Entschädigungssätze um grundsätzlich 10 v.H. angehoben. Dabei sollen jedoch die schon bislang bestehenden fließenden Übergänge der Rahmensätze zwischen den jeweiligen Größenklassen beibehalten werden, was bei den unteren Größenklassen zu höheren Prozentsteigerungen führt.

Zu Art. 55 Jährliche Sonderzahlung

Art. 55 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 136a des bisherigen KWBG.

Die Höhe des für den Prozentsatz zur Berechnung des Grundbetrags maßgeblichen Grenzbetrags wird gegenüber dem sein 1. März 2010 maßgeblichen Betrag von 3.477,31 € um 2,2 v.H. erhöht und auf 3.550 € gerundet. Dieser Betrag orientiert sich wie bisher an der für sonstige Beamte und Beamtinnen geltenden Grenze zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und zwar ausgehend von einem Mittelwert (Grundgehalt BesGr A 11 Stufe 8 zuzüglich Strukturzulage und Familienzuschlag Stufe 2).

Wie bei der Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 und bei der Entschädigung nach Art. 53 dieses Gesetzes wird (abweichend von der bisherigen Rechtslage) festgelegt, dass nur mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter zu einer Anpassung des Grenzbetrags führen; die Gewährung sogenannter Sockelbeträge im Rahmen von Besoldungserhöhungen hat auf die jährliche Sonderzahlung keine Auswirkung. Zugleich wird eine Anpassung des Grenzbetrags generell in Höhe des Vomhundertsatzes der Änderung des Grundgehalts in BesGr A 11 vorgesehen, weil dieses Grundgehalt dem Grenzbetrag zugrunde liegt.

In Anlehnung an die bei Neuregelung für die Rahmensätze der Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 und der Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und erste Bürgermeisterinnen nach Anlage 3 vorgeschriebene Pflicht zur Neubekanntmachung durch das Staatsministerium des Innern wird eine solche Neubekanntmachung auch des für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblichen Grenzbetrags vorgesehen.

Zu Art. 56 Reisekosten

Art. 56 entspricht der in Art. 62 des bisherigen KWBG für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen enthaltenen Regelung zum uneingeschränkten Reisekostensatz. Soweit das Bayerische Reisekostengesetz bei der Erstattung zwischen Besoldungsgruppen unterscheidet (vgl. Art. 5 BayRKG) werden ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen den Beamten der BesGr A 15 gleichgestellt (vgl. entsprechende Regelung in Art. 44 BayPVG).

Zu Art. 57 Unfallfürsorge

Wie bisher erhalten ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen Unfallfürsorge nach den für sonstige Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen geltenden Bestimmungen. Aufgrund der landesrechtlichen Neuregelung dieser Leistungen im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (Art. 63 BayBeamtVG – anstelle im bisher unmittelbar für alle Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen geltenden § 68 BeamtVG) muss wegen der in Art. 1 Abs. 2 BayBeamtVG enthaltenen Ausschlussregelung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. 58 Überbrückungshilfe

Art. 58 entspricht inhaltlich Art. 137a des bisherigen KWBG.

Ergänzt wurde in Art. 58 Abs. 1 Satz 3 die Anspruchsberechtigung auch eines eingetragenen Lebenspartners beim Tod des Ehrenbeamten oder der Ehrenbeamtin, da die eingetragenen Lebenspartner künftig auch im Versorgungsrecht und im sonstigen Beamtenrecht den Ehegatten gleich gestellt werden.

Zu Art. 59, 60 und 61 Ehrensold

Die detaillierten Regelungen zum Ehrensold aus Art. 138, 138a, 138b und 145 des bisherigen KWBG werden in den neuen Art. 59, 60 und 61 im Interesse einer besseren Lesbarkeit neu gegliedert und systematisch konsequenter zusammengefasst. Daneben wird insbesondere eine Staffelung der Höhe des Pflichtehrensolds nach Dauer der Amtszeit neu eingeführt.

Zu Art. 59 Pflichtehrensold und freiwilliger Ehrensold

Art. 59 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für den Pflichtehrensold für erste Bürgermeister oder erste Bürgermeisterinnen und Bezirkstagspräsidenten oder Bezirkstagspräsidentinnen entsprechend der bisherigen Rechtslage. Art. 138 Abs. 1 Satz 3 des bisherigen

KWBG, wonach „ein Rest von mehr als sechs Monaten als volles Jahr zählt“ wird in Art. 59 Abs. 3 Satz 1 inhaltsgleich wieder aufgenommen, aber zur Vermeidung von Auslegungsproblemen umformuliert. Als Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird neu eine Regelung über den Wegfall des Ehrensolds eingefügt, wenn einem Ehrensoldempfänger oder einer Ehrensoldempfängerin (z.B. neben einem Ehrensold als ehemaliger ehrenamtlicher erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin) aus einem anderen, in einem berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ausgeübten Amt (z.B. als Landrat) Versorgung zusteht und bei dieser Versorgung ruhegehaltfähige Dienstzeiten wegen der Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin bereits nach Art. 50 berücksichtigt werden. Wenn Zeiten als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin bereits zu einer Erhöhung der Versorgung führen, ist es nicht sachgerecht, für dieselben Zeiten neben der Versorgung auch noch Ehrensold zu gewähren. Durch die Neuregelung soll die bisherige Gesetzeslücke geschlossen werden. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 wird der im Übrigen unveränderte Hinterbliebenenehrensold auch für eingetragene Lebenspartner vorgesehen, weil diese künftig auch im sonstigen Beamtenrecht den Ehegatten gleichgestellt werden.

Art. 59 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für den freiwilligen Ehrensold und den daraus abgeleiteten Hinterbliebenenehrensold entsprechend der bisherigen Rechtslage. Auch hier ist nunmehr Hinterbliebenenehrensold für eingetragene Lebenspartner vorgesehen. Auf diese Bestimmung kann – wie bisher – unter Beachtung der Höchstgrenze nach Art. 60 Abs. 2 auch die Zahlung eines freiwilligen Waisenehrensolds nach dem Tod eines Pflichtehrensoldempfängers gestützt werden, da der Pflichtehrensoldempfänger zugleich die Voraussetzungen für den freiwilligen Ehrensold nach Art. 59 Abs. 2 erfüllt.

Art. 59 Abs. 3 fasst die Regelungen aus Art. 138 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 und Art. 145 Abs. 6 des bisherigen KWBG zusammen, die sowohl beim Pflichtehrensold als auch beim freiwilligen Ehrensold anzuwenden sind. Demgegenüber werden die nur beim freiwilligen Ehrensold möglichen anzurechnenden Zeiten bei Beschlusswahlen (also bei der Wahl eines weiteren Bürgermeisters, des Stellvertreters des Landrats und des Bezirkstagspräsidenten) innerhalb der ersten drei Monate nach Zusammentritt der neu gewählten Entscheidungsgremien, die in Art. 138 Abs. 5 und Art. 138 b Satz 4 des bisherigen KWBG geregelt waren, wegen des Sachzusammenhangs in Art. 59 Abs. 2 geregelt.

Art. 59 Abs. 4 entspricht Art. 138 Abs. Abs. 3 Satz 7 des bisherigen KWBG.

Art. 59 Abs. 5 entspricht Art. 138 Abs. 4 des bisherigen KWBG.

Zu Art. 60 Höhe des Ehrensolds

Art. 60 Abs. 1 regelt die Höhe des nur bei ersten Bürgermeistern oder ersten Bürgermeisterinnen und Bezirkstagspräsidenten oder Bezirkstagspräsidentinnen möglichen Pflichtehrensolds und entspricht bei einer Amtszeit zwischen 12 und 18 Jahren mit einem Drittel der zuletzt gezahlten Entschädigung der bisherigen Rechtslage. Bei längeren Amtszeiten soll sich künftig der Pflichtehrensold für jede weiteren sechs Jahre um jeweils 3 Prozentpunkte erhöhen bis zum Höchstsatz von 43 v.H., der dann nach einer Amtszeit von 30 Jahren erreicht ist. Für noch längere Amtszeiten über 30 Jahre ist keine Steigerung mehr möglich. Durch die Staffelung des Pflichtehrensolds sollen künftig längere Amtszeiten stärker honoriert werden. Die Deckelung auf höchstens 43 v.H. nach 30 Amtsjahren stellt sicher, dass die Summe aus Pflichtehrensold und den aus der Entschädigung erworbenen Rentenanwartschaften in jedem Fall noch unter dem höchstmöglichen Ruhegeldsatz von 71,75 v.H. bei berufsmäßigen kommunalen

Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen liegt. Ein angemessener Abstand ist insoweit notwendig, weil der Ehrensold wegen der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit des Ehrenamts – anders als die Versorgung berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter und Wahlbeamtinnen – gerade nicht der Alterssicherung dient, sondern lediglich eine Ehrengabe zur Anerkennung des ehrenamtlichen Einsatzes und ein Ausgleich für durch das Ehrenamt entstandene wirtschaftliche Nachteile im privaten Beruf sein soll. Der Ehrensold darf deshalb zusammen mit den aus der Entschädigung erworbenen Rentenanwartschaften nicht die Höhe einer Beamtenversorgung erreichen.

Art. 60 Abs. 2 regelt die Höhe des freiwilligen Ehrensolds einschließlich des Hinterbliebenenehrensolds entsprechend der bisherigen Rechtslage unter Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartner. Dabei werden die seit 1. März 2010 maßgeblichen gesetzlichen Höchstbeträge für Ehrensoldempfänger entsprechend Art. 138 Abs. 7 des bisherigen KWBG um 2,2 v.H. angehoben und damit an die Nachzahlung der Bezüge vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst; diese Erhöhung berücksichtigt neben der prozentualen Erhöhung der Grundgehälter um 1,9 v.H. auch den einheitlichen Sockelbetrag von 17 €, weil nach bisheriger Rechtslage die Dynamisierung nicht nur auf prozentuale Bezügeerhöhungen beschränkt war. Allerdings werden die prozentuale Erhöhung und der Sockelbetrag in eine einheitliche prozentuale Erhöhung von 2,2 v.H. umgerechnet, um sonst auftretende Verzerrungen zu vermeiden. Die so angepassten Beträge werden entsprechend der grundsätzlich zehnpromzentigen Erhöhung der Entschädigungen nach Anlage 3 um 10 v.H. erhöht und auf volle 10 € gerundet. Die Höchstbeträge für Hinterbliebene betragen 60 v.H. davon. Im Übrigen wird hier – anders als beim Pflichtehrensold – keine Staffelung der gesetzlichen Höchstbeträge nach Dauer der Amtszeit vorgesehen, da unterschiedlich lange Amtszeiten vom jeweiligen Dienststern bei der Festsetzung des freiwilligen Ehrensolds innerhalb der vorgegebenen Höchstsätze ausreichend berücksichtigt werden können.

Art. 60 Abs. 3 entspricht Art. 138 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des bisherigen KWBG.

Art. 60 Abs. 4 entspricht im Wesentlichen Art. 138 Abs. 7 des bisherigen KWBG. Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird geregelt, dass nur mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter zu einer Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung führen; die Gewährung sogenannter Sockelbeträge im Rahmen von Besoldungserhöhungen hat auf die Höhe des Ehrensolds keine Auswirkung. Zugleich wird vorgesehen, dass bei einer Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen die Höchstbeträge für den freiwilligen Ehrensold in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes angepasst werden, der sich aus den unterschiedlichen prozentualen Anpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A ergibt. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der Bekanntmachung der angepassten gesetzlichen Höchstbeträge für den freiwilligen Ehrensold und den daraus abgeleiteten Hinterbliebenenehrensold durch das Staatsministerium des Innern.

Zu Art. 61 Jährliche Sonderzahlung

Art. 61 entspricht Art. 138 Abs. 8 des bisherigen KWBG. Nachdem die bisherige knappe Regelung in der Praxis zu Unklarheiten geführt hatte, wird klargestellt, dass bei den für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung maßgeblichen Bezügen auf den Ehrensold abzustellen ist, und zugleich der für den Grundbetrag maßgebliche Vomhundertsatz eindeutig festgelegt. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 62 Geltung für amtierende kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen

Die Vorschrift stellt klar, dass dieses Gesetz auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen gilt.

Damit wird gleichzeitig festgestellt, dass auch die neue Regelung zur Anrechnung von dem kommunalen Wahlamt vorausgehenden Zeiten einer Tätigkeit als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung, aus der kein Versorgungsanspruch besteht, auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen gilt. Eine nachträgliche Anrechnung solcher Tätigkeiten auf die Wartezeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach Ablauf von nur einer Amtszeit entlassenen ehemaligen berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen scheidet hingegen aus.

Zu Art. 63 Überleitungsbestimmungen für amtierende kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Art. 63 regelt die gesetzliche Überleitung der bei Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen in die Besoldungsgruppen nach Anlage 3 und – bei Beamten und Beamtinnen in Ämtern der Besoldungsordnung A – in die Endstufe. Die zweijährige Wartezeit des Art. 12 Abs. 4 Bay-BeamVG ist damit bei einem Eintritt in den Ruhestand unbeachtlich.

Art. 63 Abs. 1 stellt in Satz 1 klar, dass die besoldungsrechtliche Einstufung in eine Besoldungsgruppe grundsätzlich unverändert bleibt. Damit wird sowohl eine Fortgeltung der bisherigen Einstufung sichergestellt, wenn sich daran nach neuer Rechtslage nichts ändert, als auch eine Besitzstandswahrung bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern in der ersten Amtszeit, die bereits in der höheren der beiden alternativen Besoldungsgruppen eingestuft sind. Gleichzeitig wird bestimmt, dass für Beamte und Beamtinnen mit Ämtern der Besoldungsordnung A, die noch nicht die Endstufe erreicht hatten, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Endstufe gilt; davon betroffen sind auch berufsmäßige weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

Satz 2 enthält die gesetzliche Überleitung in die Endstufe der höheren Besoldungsgruppe für Beamte und Beamtinnen, die bislang noch niedriger eingestuft waren; nicht erfasst von dieser Regelung sind berufsmäßige weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weil bei diesen die bisherigen beiden alternativen Besoldungsgruppen unverändert auch im neuen Recht gelten und die konkrete Einstufung vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Art. 63 Abs. 2 erklärt die sonstigen Übergangsregelungen, die im Bayerischen Besoldungsgesetz zur Gewährleistung der bisherigen Höhe der Besoldung von sonstigen Beamten und Beamtinnen enthalten sind, unter Anpassung an den Inkrafttretenszeitpunkt des neuen KWBG für entsprechend anwendbar. Dadurch soll auch für die bei Inkrafttreten des neuen KWBG im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen eine Verminderung der Besoldung ausgeschlossen werden.

Art. 63 Abs. 3 regelt die gesetzliche Überleitung von in einer Höhe unterhalb der Rahmenuntergrenze nach Anlage 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen, da ohne diese Überleitungsregelung ein der neuen Rechtslage nicht mehr entsprechender zu niedriger Betrag bezahlt würde, solange das kommunale Entscheidungsgremium keine Erhöhung beschließt. Im Übrigen bedarf es bei den Dienstaufwandsentschädigungen trotz der Erhöhung der gesetzlichen Betragsrahmen um 10 v.H. keiner Überleitungsregelung. Insoweit kann es der Entscheidung des kommunalen Ent-

scheidungsremiums überlassen werden, ob bereits festgesetzte Dienstaufwandsentschädigungen erhöht und an die neuen Obergrenzen angepasst werden sollen.

Art. 63 Abs. 4 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 85 Abs. 2 BeamVG und führt so die versorgungsrechtliche Besserstellung der schon seit vor dem 1. Januar 1992 ununterbrochen im gleichen Amt tätigen berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen fort; danach beträgt bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit der Ruhehaltssatz nach acht Jahren Amtszeit 42 v.H. und nicht – wie in Art. 28 Satz 1 BayBeamVG geregelt – nur 35 v.H. Die Regelung ist erforderlich, da das BayBeamVG für sonstige Beamte und Beamtinnen auf Zeit keine entsprechende Übergangsvorschrift enthält. Weitere Übergangsregelungen zum Versorgungsrecht der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen sind wegen der grundsätzlich geltenden entsprechenden Anwendbarkeitserklärung in Art. 49 dieses Gesetzes im Hinblick auf die insoweit im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz enthaltenen Übergangsregelungen entbehrlich.

Art. 63 Abs. 5 regelt die gesetzliche Überleitung der in einer Höhe unterhalb der Rahmenuntergrenze nach Anlage 3 festgesetzten Entschädigungen ehrenamtlicher erster Bürgermeister und erster Bürgermeisterinnen, da ohne diese Überleitungsregelung ein der neuen Rechtslage nicht mehr entsprechender zu niedriger Betrag bezahlt würde, solange das kommunale Entscheidungsgremium keine Erhöhung beschließt. Es obliegt den kommunalen Entscheidungsgremien, ob Entschädigungen in sonstigen Fällen durch Beschluss angehoben werden.

Art. 63 Abs. 6 regelt die Nachzahlung der Grundgehälter und Familienzuschläge an berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und bildet so die zum 1. Januar 2012 mit 1,9 v.H. zuzüglich 17 € Sockelbetrag in Kraft getretene Besoldungserhöhung für Beamte und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes nach.

Art. 63 Abs. 7 ist Folgeänderung aus Art. 63 Abs. 6 und regelt die Nachzahlung der gemäß Art. 72 des bisherigen KWBG zustehenden und an einheitliche Änderungen der Grundgehälter anzupassenden Dienstaufwandsentschädigung. Dabei wird neben der prozentualen Erhöhung der Grundgehälter um 1,9 v.H. zum 1. Januar 2012 auch der einheitliche Sockelbetrag von 17 € berücksichtigt, weil nach bisheriger Rechtslage die Dynamisierung nicht nur auf prozentuale Bezügeerhöhung beschränkt war. Allerdings werden die prozentuale Erhöhung und der Sockelbetrag von 17 € in eine einheitliche prozentuale Erhöhung von 2,2 v.H. umgerechnet, um sonst auftretende Verzerrungen zu vermeiden. Die Rahmenobergrenzen nach Anlage 2 zum bisherigen KWBG dürfen insoweit überschritten werden.

Art. 63 Abs. 8 ist Folgeänderung aus Art. 63 Abs. 6 und regelt die Nachzahlung der gemäß Art. 134 des bisherigen KWBG zustehenden und gemäß Art. 136 des bisherigen KWBG an einheitliche Änderungen der Grundgehälter anzupassenden Entschädigungen für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen. Dabei gilt für die prozentuale Erhöhung von 2,2 v.H. die Begründung zu Art. 63 Abs. 7 entsprechend. Die Rahmenobergrenzen nach Anlage 1 zum bisherigen KWBG dürfen insoweit überschritten werden.

Zu Art. 64 Geltung für frühere kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen

Art. 64 Abs. 1 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit der Überleitungsregelungen des Art. 100 bis 102 BayBeamVG für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandene versorgungsrechtlich ehemalige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtin-

nen. Dies ist erforderlich, weil sich die entsprechende Anwendbarkeitserklärung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes in Art. 49 dieses Gesetzes nur auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aktive kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen bezieht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die bisherigen Sonderregelungen, die nach Art. 52 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes auch für künftige versorgungsberechtigte kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen gelten, anzuwenden sind.

Art. 64 Abs. 2 bestimmt, dass sich der Ehrensold auch für bereits vorhandene Ehrensoldempfänger und -empfängerinnen sowie für frühere Beamte und Beamtinnen, die bei Inkrafttreten des neuen KWBG noch keinen Ehrensold beziehen, aber die Voraussetzungen für den Pflichtehrensold oder den freiwilligen Ehrensold erfüllen, nach den Art. 59 bis 61 des neuen KWBG beurteilt. Danach gilt für Pflichtehrensoldberechtigte bei einer Amtszeit von mindestens 18 Jahren die in Art. 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 neu aufgenommene Staffélung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, für Empfänger und Empfängerinnen von freiwilligem Ehrensold gilt der neue Höchstbetrag nach Art. 59 Abs. 2. Aus Gründen der Besitzstandswahrung keine Anwendung finden soll die Neuregelung des Art. 59 Abs. 2 Satz 1, soweit der Ehrensold vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bewilligt worden war.

Art. 64 Abs. 3 regelt die Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes und bildet so die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Erhöhung der Versorgungsbezüge für ehemalige Beamte und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes nach.

Art. 64 Abs. 4 ist Folgeänderung aus Art. 63 Abs. 6 und regelt die Nachzahlung des gemäß Art. 138 Abs. 7 des bisherigen KWBG anzupassenden Ehrensolds. Der Höchstbetrag nach Art. 138 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen KWBG darf insoweit überschritten werden.

Zu Art. 65 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Zu Abs. 1 Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Zu Nr. 1:

Anpassung an die Artikelnummerierung des neuen KWBG ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 2:

Eine dem Art. 48 des bisherigen KWBG entsprechende Regelung ist im neuen KWBG wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 47 Abs. 1 BeamtStG nicht mehr enthalten; der bisherige besondere Hinweis in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) BayDG kann deshalb ersatzlos entfallen.

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und in Abs. 3 muss der Hinweis auf Art. 48 Abs. 2 des bisherigen KWBG und auf die § 47 Abs. 2 BeamtStG ergänzende Regelung in Art. 33 des neuen KWBG ersetzt werden.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a)

Die Änderung ist zur Anpassung an die neue Systematik bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen notwendig, wonach während der Amtszeit nur noch bei berufsmäßigen weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen eine Höherstufung möglich ist.

Zu Buchst. b)

Die Regelung stellt ohne inhaltliche Änderung klarer als bisher heraus, dass bei Wiederwahl oder bei Wahl in ein anderes kommunales Wahlamt eine im vorausgehenden kommunalen Wahlbeamtenverhältnis verhängte Bezügekürzung (einschließlich eines während der vorausgehenden Amtszeit eines berufsmäßigen weiteren Bürgermeisters oder einer weiteren Bürgermeisterin nach Art. 9 Abs. 4 Satz 3 geltenden Höherstufungsverbots) sich nicht auf die bei Antritt eines kommunalen Wahlamts veranlasste Einstufung nach Art. 45 Abs. 2 KWBG bezieht.

Zu Nrn. 4 bis 8:

Anpassung an die Artikelnummerierung des neuen KWBG ohne inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 2 bis 4 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern

Der für ehrenamtlich in Organen von Unternehmen tätige Gemeindeglieder geltende Abführungsfreibetrag wird um 30 v.H. angehoben und durch Koppelung an die Erhöhungen der Beamtenbesoldung dynamisiert. Bei der Dynamisierung wird an prozentuale Änderungen des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 13 angeknüpft, um den Gleichklang zu dem der Höhe nach vergleichbaren Ablieferungsfreibetrag im Nebentätigkeitsrecht sicherzustellen.

Zu Art. 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Abs. 2 regelt, dass am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das bisherige Gesetz über kommunale Wahlbeamte außer Kraft tritt. Gleichzeitig wird die Bayerische Kommunalbesoldungsordnung aufgehoben, weil die besoldungsrechtliche Einstufung künftig unmittelbar im Gesetz (Art. 45 in Verbindung mit Anlage 1) geregelt ist.